

Peter V. Kunz

## Tierrecht der Schweiz – eine Auslegeordnung

---

Die Bedeutung von Tieren für die Gesellschaft (und ebenfalls für die Volkswirtschaft) kann kaum überschätzt werden. Umso überraschender erscheint, dass sich die Rechtswissenschaft eher am Rand mit Tieren beschäftigt, meist unter der (zu) engen Perspektive des Tierschutzrechts. Das Tierrecht als objektives Recht erweist sich als umfassend, erstreckt sich über das Privatrecht, das öffentliche Recht, das Strafrecht sowie das Wirtschaftsrecht. Es stellt einen immer wichtiger werdenden Rechtsbereich dar, für den sich gerade auch die jüngere Juristengeneration stark interessiert. Der vorliegende Beitrag macht eine Auslegeordnung, insbesondere im Hinblick auf die Rechtssetzungen sowie auf die Rechtsanwendungen.

---

Beitragsart: Wissenschaftliche Beiträge

Rechtsgebiete: Ökologisches Gleichgewicht, Energie- und Umweltrecht

Zitiervorschlag: Peter V. Kunz, Tierrecht der Schweiz – eine Auslegeordnung, in: Jusletter  
13. Dezember 2021

## Inhaltsübersicht

- I. Vorbemerkungen
- II. Bedeutung von Tieren
  - A. Emotionen
  - B. Tierwirtschaft als Wirtschaftsbranche
  - C. Organisationen
- III. Verständnis und Abgrenzungen
  - A. Was sind «Tiere»?
    - 1. Biologische Grundlagen
    - 2. Umsetzung
  - B. Was bedeutet «Tierrecht»?
    - 1. «Animal Rights» und «Animal Welfare Law»
    - 2. «Animal Law»
- IV. Rechtsbereich und Rechtsdisziplin
- V. Ausgewählte Grundlagen
  - A. Zwecke und Interessen im Tierrecht
  - B. Bundesverfassungsrecht
    - 1. Tierrechtliche Kompetenzverteilung
      - a. Zuständigkeiten
      - b. Vorrang des Bundesrechts
    - 2. Grundrechte als legale Anker
    - 3. Tiere und Tierschutz als Leitsterne
  - C. Legislative Entwicklungen im Tierrecht
    - 1. Rechtspolitik
    - 2. «Grundsatzartikel Tiere»
      - a. Hintergrund
      - b. Konkrete Umsetzungen
- VI. Rechtsquellen
  - A. Rechtssetzungen
    - 1. Generell-abstrakte Normen
      - a. Grundverständnis
      - b. Basis betreffend Tierrecht
    - 2. Spezialfragen
      - a. Tierrechtsnormen
        - aa. Bestimmungen ohne Tierbezug
        - bb. Bestimmungen mit Tierbezug
      - b. Räumliche Bezüge
      - c. Normstufen
      - d. Ausgewählte Ausgestaltungsformen
        - aa. Rahmengesetze
        - bb. Kleine «Tierrechtskodifikationen»
        - cc. Verhandelte Ordnungen
        - dd. «Rechtsunverbindlichkeiten»
  - B. Rechtsanwendungen
    - 1. Individuell-konkrete Entscheide
      - a. Grundverständnis
      - b. Basis betreffend Tierrecht
    - 2. Spezialfragen
      - a. Interpretation von Tierrechtsnormen
        - aa. Methodik
        - bb. Tieradäquate Auslegung
      - b. Determinierung durch Zoologie
- VII. Schlussbemerkungen

## I. Vorbemerkungen

[1] Meist funktionieren die *Medien* und das *Publikumsinteresse*, etwas trivialisiert, relativ simpel: entweder «Jööh, herzig» oder «Wääh, grusig», zumindest sollen und wollen die Medienkonsumenten unterhalten werden<sup>1</sup>. Vor diesem Hintergrund erscheinen Tiere – *Tiergeschichten* einerseits<sup>2</sup> oder *Tierbilder* andererseits<sup>3</sup> – beliebt. Tiere bieten nicht selten originelle Schlagzeilen, die zum Schmunzeln (und zum Verweilen) animieren<sup>4</sup>.

[2] Im Zusammenhang mit Tieren ist indes die mögliche *Themenwahl breiter gefächert*, was den Medien nicht entgeht<sup>5</sup>, wobei nach wie vor «klassische Aufreger» bewirtschaftet werden: Massentierhaltung, Pelztragen, Jagd auf Grossraubtiere (Stichwort «Wolfsdebatte»), Tierversuche, «Fall Hefenhofen» etc.<sup>6</sup> Unbesehen dessen beschäftigen sich die Politiker, die «Zivilgesellschaft», die Medien und nicht zuletzt die Rechtswissenschaft(ler) primär mit zwei tierrechtlichen Grundthemen, nämlich – teils symbiotisch verbunden – der *Tierethik* auf der einen Seite<sup>7</sup> sowie dem *Tierschutz* auf der anderen Seite<sup>8</sup>.

[3] Der primäre Fokus in der Jurisprudenz auf Tierschutz und auf Tierethik scheint nachvollziehbar, allerdings *zu eng*. Tiere sind, unter verschiedenen Aspekten, so bedeutsam für die Menschen, dass das «Rechtsverständnis» ausgedehnt werden sollte. M.E. gilt es, das *Tierrecht als Rechtsdisziplin* zu erkennen<sup>9</sup> und diesem (neuen) Rechtsbereich einen angemessenen wissenschaftlichen Platz in Forschung und Lehre zuzuweisen.

[4] Dass dies auf universitärer Stufe (noch) nicht der Fall ist, erscheint offensichtlich<sup>10</sup>. Tiere werden in den meisten juristischen Vorlesungen – wenn überhaupt – bloss *en passant* erwähnt, im Hinblick auf konkrete Rechtsnormen. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der *Universität Bern* hat hingegen im Jahr 2019 einen neuen Fachbereich eingeführt, so dass der Autor heute und in Zukunft im Frühlingsemester das «Berner Tierrechtsseminar» sowie im Herbstsemester die Mastervorlesung «Tierrecht» anbieten wird<sup>11</sup>. Dem Tierrecht soll auch an *anderen Universitäten* verstärktes Gewicht eingeräumt werden<sup>12</sup>.

---

<sup>1</sup> Positive oder negative *Emotionen* stehen oft im Vordergrund: Vgl. dazu hinten II. A.

<sup>2</sup> Wer könnte z.B. den «Ehestreit» der *Riesenschildkröten «Bibi» und «Poldi»* im Klagenfurter Reptilienzoo vergessen – nach mehr als 100 Jahren ihrer «Paarbeziehung».

<sup>3</sup> Unvergessen: der kleine *Eisbär «Knut»* im Zoo Berlin.

<sup>4</sup> Beispiel: «Familie Schwan geht über den Zebrastreifen» (20 Minuten vom 28. Mai 2021, 40).

<sup>5</sup> Vgl. FLURIN CLALÜNA/ALINE WANNER, Sollen wir Patric Menschenrechte geben?, NZZ Folio Nr. 350 (Juli 2021) 8 ff.

<sup>6</sup> Ein höchst emotionales Thema, das *Schächten* von Tieren, also ein rituelles Schlachten von lebenden Tieren ohne Betäubung, ist heutzutage weitgehend aus der öffentlichen Debatte verschwunden; die erste Volksinitiative auf Bundesebene wurde im *Jahr 1893* angenommen und führte ein *Schächtverbot* in der Schweiz ein (vgl. Botschaft: BBl 1892 IV 762 ff.) – deren Annahme mit 60,1% Ja-Stimmen erfolgte deutlich: BBl 1893 IV 401.

<sup>7</sup> Teils dürften «Tierethikdebatten» ein Abbild der *Wohlstandsgesellschaft* darstellen.

<sup>8</sup> Es handelt sich um ein relativ «junges» Thema; der organisierte Tierschutz besteht in der Schweiz und auf internationaler Ebene erst seit dem *19. Jahrhundert*; Hinweise: MICHELLE RICHNER, Heimtierhaltung aus tierschutzstrafrechtlicher Sicht (Diss. Zürich 2014) 77 ff.

<sup>9</sup> Vgl. dazu hinten III. C.

<sup>10</sup> M.W. werden nur, aber immerhin, gelegentlich *Lehraufträge* für Seminare erteilt, in aller Regel im Bereich des Tierschutzes.

<sup>11</sup> Vgl. dazu hinten VI.

<sup>12</sup> Aktuell befindet sich beispielsweise an der Universität Zürich, an den Lehrstühlen von Prof. MARGOT MICHEL und von Prof. BRIGITTE TAG, ein «*Center for Animal Law and Ethics*» im Aufbau, das voraussichtlich im Jahr 2022 seine Arbeit aufnehmen wird.

[5] Im Folgenden sollen einzig die rechtlichen Grundlagen zum schweizerischen Tierrecht als Übersicht vermittelt werden, sozusagen der *Allgemeine Teil*. Auf den *Besonderen Teil* des Tierrechts, also z.B. auf einzelne Unterteilrechtsbereiche (Tierschutzrecht, Tierseuchenrecht, Landwirtschaftsrecht etc.), wird hingegen nicht eingegangen.

## II. Bedeutung von Tieren

### A. Emotionen

[6] Völlig indifferent dürften die wenigsten Menschen sein, wenn es um Tiere geht. In aller Regel bestehen *Emotionen*, entweder positive («Jööh», Tierliebe, Mitgefühl etc.) oder negative (z.B. Angst oder Ekel). Solche Gefühle werden regelmässig in der *Unterhaltungsindustrie* reflektiert, beispielsweise in Filmen<sup>13</sup>, in Fernsehserien<sup>14</sup>, in Romanen<sup>15</sup> oder in einem weltbekannten Musical («Cats»). Tiere prägen ausserdem den *Sprachgebrauch*:

«Affentheater», «Angsthase», «Bärenhunger», «Bordsteinschwalbe», «Brillenschlange», «Bücherwurm», «Charakterschwein», «Dreckspatz», «Frechdachs», «Glücksschwein», «Hahn im Korb», «alter Hase», «schlafende Hunde» wecken, mit «Kanonen auf Spatzen» schiessen, einen «Kater» haben, «Katzenjammer», die «Katze» aus dem Sack lassen (oder im Sack kaufen), «Kredithai», «Krokodiltränen», «Kuhhandel», «Leserratte», «Lockvogel», «Muskelkater», «Nachteule», «Ohrwurm», «Partylöwe», «Rabenmutter» oder «Rabenvater», auf dem «hohen Ross» sitzen, «Sauhund», «Schmetterlinge im Bauch», «schwarzes Schaf», den «Stier bei den Hörnern packen», «Unglücksrabe» und «Wetterfrosch».

[7] Beliebt sind Tierbezeichnungen schliesslich als Namensgeber für *Sportteams*, eher selten in der Schweiz (Beispiel: «SCL Tigers»), hingegen verbreitet in den USA: In der National Football League (NFL) spielen – als Beispiele – «Miami Dolphins», «Baltimore Ravens», «Denver Broncos», «Philadelphia Eagles», «Chicago Bears», «Detroit Lions», «Atlanta Falcons», «Carolina Panthers» sowie «Seattle Seahawks».

### B. Tierwirtschaft als Wirtschaftsbranche

[8] Die Beschäftigung mit Tieren erfolgt nicht ausschliesslich emotional motiviert oder in erster Linie als Hobby. Menschen sowie Unternehmungen können ebenfalls einen *geschäftlichen Tierbezug* verfolgen, sei es mit oder ohne Gewinnstrebigkeit, was im Grundsatz nicht bloss legal, sondern ebenfalls legitim erscheint. Im Hinblick auf solche *ökonomischen* Aspekte dient das *Tierrecht* als eine zentrale Rechtsgrundlage.

---

<sup>13</sup> Beispiele: «Flipper»-Filme, «Der weisse Hai», «Hachiko» oder die bizarre «Sharknado»-Serie.

<sup>14</sup> Auswahl: «Biene Maja», «Daktari», «Lassie», «Fury» oder «Black Beauty».

<sup>15</sup> Tiere sind v.a. beliebt in Kinder- sowie in Jugendromanen (Beispiele: «Die Konferenz der Tiere», «Fury», «Mein Freund Flicka» oder «Die Pferdefrau»).

[9] M.E. stellt die sog. *Tierwirtschaft* eine zentrale Wirtschaftsbranche der Schweiz dar<sup>16</sup>. Diese Branche wird allerdings *volkswirtschaftlich unterschätzt*, nicht zuletzt angesichts der Unklarheit, was im Einzelnen zur Tierwirtschaft gehört (oder eben nicht). Es steht fest, dass Tätigkeiten für oder mit Tieren nicht zwangsläufig idealistisch sind, d.h. Geld zu verdienen mit Tieren erweist sich weder als «böse» noch als «schlecht». Bei der Tierwirtschaft stehen *Erwerbszwecke* und eine *minimale Professionalität* im Vordergrund.

[10] Eine abschliessende Umschreibung der Wirtschaftsbranche ist unmöglich. Zur Tierwirtschaft gezählt werden – als *Beispiele* – die Viehwirtschaft, der «Heimtiermarkt»<sup>17</sup>, die Veterinärmedizin, die zoologischen Fachgeschäfte, die Tierheime, die Zoos, die Futtermittel- und die Nahrungsmittelproduktionen, die Kadaversammelstellen oder die Tierdokumentationen. Das Tierschutzrecht ist ebenfalls auf die Tierwirtschaft anwendbar<sup>18</sup>.

[11] Tiere sind somit, etwas trivialisiert, nicht allein bedeutsam für «Jööh», sondern ebenso als «Cash». In ökonomischer Hinsicht sollte schliesslich nicht übersehen werden, dass zumindest gewisse Tiere ebenfalls als *Vermögensanlagen* in Frage kommen können (beispielsweise Rennpferde, Rassekatzen oder Koi Fische)<sup>19</sup>; vor diesem Hintergrund überrascht nicht, dass Tiere bzw. deren finanzieller Wert nicht zuletzt im Rahmen allfälliger Insolvenzverfahren gegen Tiereigentümer berücksichtigt werden (müssen)<sup>20</sup>.

## C. Organisationen

[12] Bei vielen *Organisationen* in der Schweiz oder im Ausland stehen Tiere im Zentrum ihrer Tätigkeiten. Inhaltlich beschäftigen sich solche Organisationen typischerweise mit *Tierschutz* einerseits oder mit *Tiernutzung(en)* andererseits. Während Tierschutzorganisationen<sup>21</sup> idealistisch (und evtl. ideologisch) motiviert sein dürften, engagieren sich andere Organisationen im Rahmen der Tierwirtschaft, beispielsweise zur Interessenvertretung der jeweiligen Branche<sup>22</sup>. Es sind *keine allgemeingültigen Aussagen* möglich.

[13] Insbesondere Tierschutzorganisationen sind meist *gemeinnützig* tätig, was zu *Steuerbefreiungen* führen kann; die entsprechende steuerliche Privilegierung wird jedoch in jüngster Zeit

---

<sup>16</sup> Die Tierwirtschaft basiert *bundesverfassungsrechtlich* primär auf den *ökonomischen Grundrechten*, also v.a. auf der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) sowie auf der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV); weitere Grundrechte spielen eine tierrechtliche Rolle für die Tierwirtschaft, etwa die Wissenschaftsfreiheit gemäss Art. 20 BV (Stichwort: Tierversuche in der Pharmabranche).

<sup>17</sup> Vgl. Bilanz 04/2021, 68 ff. («Tierische Rendite»); NZZ vom 29. März 2021, 21 («Dem Hund und der Katze darf es an nichts fehlen»).

<sup>18</sup> Hinweise: PETER V. KUNZ, Tierwirtschaft und Tierschutz: Ein Widerspruch?, Private/Das Geld-Magazin 4/2021, 4 f.

<sup>19</sup> Solche Tiere haben einen «Vermögenszweck» (z.B. Art. 651a Abs. 1 ZGB), was m.E. eine Qualifikation als Familien-tier ausschliesst: vgl. dazu hinten IV. C. 2. b.

<sup>20</sup> Im Detail: PETER V. KUNZ, Tierrechtliche Aspekte in Vollstreckungsverfahren, ZZZ 16 (2021) 654 ff.

<sup>21</sup> Der im Jahr 1861 gegründete *Schweizer Tierschutz STS* versteht sich als «Tierschutz Dachverband» und umfasst mehr als 70 Tierschutzorganisationen; es existieren zahlreiche Tierschutzorganisationen, die – etwa angesichts prägender Persönlichkeiten (Beispiel: der kürzlich verstorbene ERWIN KESSLER) oder aufgrund illegaler Aktivitäten («Tierbefreiungen» o.Ä.) – nicht unumstritten sind; über Jahre hinweg als äusserst aktiv bei Gerichtsverfahren erweist sich der *Verein gegen Tierfabriken VgT*.

<sup>22</sup> Nebst «Lobbying» im Bereich der Tiernutzung (Beispiel: Schweizer Bauernverband SBV, u.a. mit dessen «Fachkommission Viehwirtschaft») übernehmen zahlreiche *Berufsverbände* weitere Aufgaben: Weiterbildung ihrer Mitglieder, Selbstregulierungen etc.

rechtspolitisch in Frage gestellt<sup>23</sup>. In organisatorischer Hinsicht dominieren bei «Tierorganisationen» die *Vereine* (Art. 60 ff. ZGB) sowie die *Stiftungen* (Art. 80 ff. ZGB)<sup>24</sup>; als gesellschaftsrechtliche Organisationsform kommt – gerade bei der landwirtschaftlichen Tierwirtschaft – regelmässig die *Genossenschaft* (Art. 828 ff. OR) vor.

### III. Verständnis und Abgrenzungen

#### A. Was sind «Tiere»?

##### 1. Biologische Grundlagen

[14] Als *Lebewesen* gelten biologische Einheiten, die «leben», sich also im Wesentlichen durch Stoffwechsel, Wachstum sowie Fortpflanzung auszeichnen. Dazu werden insbesondere *Tiere* (inklusive Menschen)<sup>25</sup>, Pflanzen, Pilze sowie Bakterien gezählt. Die Wissenschaften der Biologie und der Zoologie sehen verschiedene Kategorisierungen vor<sup>26</sup>.

[15] Bei den «typischen» Tieren handelt es sich um Wirbeltiere, also um Tiere mit einer Wirbelsäule bzw. einem gegliederten Achsenskelett, die quantitativ bloss eine kleine Minderheit ausmachen: 95% sämtlicher Tiere sind nämlich als *wirbellose Tiere* zu qualifizieren<sup>27</sup>; Kategorien dieser Tiere ohne Wirbelsäulen sind – als Beispiele – die Weichtiere, die Ringelwürmer, die Nesseltiere, die Spinnentiere sowie die Insekten. Die *Wirbeltiere* – z.T. als «Schädeltiere» («Craniota») bezeichnet – umfassen sechs Gruppen: die Säugetiere, die Vögel, die Reptilien, die Amphibien, die Fische sowie die Rundmäuler.

[16] Hingegen *keine Tiere* stellen die Bakterien auf der einen Seite sowie die Viren auf der anderen Seite dar. Immerhin erweisen sich die *Bakterien* als Lebewesen<sup>28</sup>, notabene als Einzeller ohne Zellkern und damit als eigenständige biologische Domäne. Die *Viren* hingegen – beispielsweise das heute omnipräsente Virus «Covid-19» – sind u.a. keine Lebewesen, meist kleiner als Bakterien und einfacher aufgebaut (ohne Zellwand)<sup>29</sup>.

---

<sup>23</sup> Vgl. Motion 20.4162 (Werden die Anforderungen an die Steuerbefreiung juristischer Personen wegen Gemeinnützigkeit im Falle von politischer Tätigkeit eingehalten?) von Ständerat R. Noser; im Fokus des Vorstosses stehen «Organisationen im Bereich Tier- und Umweltschutz», notabene als «Träger des Referendums gegen das neue Jagdgesetz»; der Bundesrat qualifizierte in seiner Stellungnahme vom 18. November 2020 den Tierschutz als das «Gemeinwohl fördernd».

<sup>24</sup> Eine Hervorhebung verdient die *Stiftung für das Tier im Recht* (TIR), die sich seit den 1990er Jahren mit tierrechtlichen Themen beschäftigt und über eine umfassende Tierrechtsbibliothek verfügt.

<sup>25</sup> In biologischer Hinsicht gehören die Menschen zu den Tieren.

<sup>26</sup> Die *Biologie*, ein Teilgebiet der Naturwissenschaften, ist die Wissenschaft zu Lebewesen und beschäftigt sich, etwas trivialisiert, mit der «Lebenskunde»; im Rahmen der Biologie bestehen verschiedene wissenschaftliche Untergebiete, die jeweils unterschiedliche Schwerpunkte haben, beispielsweise die Botanik (re Pflanzen) sowie die *Zoologie* («Tierkunde», v.a. vielzellige Tiere).

<sup>27</sup> Das Tierschutzrecht ist nicht anwendbar auf wirbellose Tiere: vgl. dazu hinten III. A. 2.

<sup>28</sup> Die wichtigsten Formen der Bakterien sind die *Bazillen* und die *Kokken*.

<sup>29</sup> Die quantitativen Dimensionen scheinen unvorstellbar: «Es gibt auf der Welt etwa 10 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 Viren. Das sind eine Million Mal so viele wie Sterne im Weltall. Und obwohl ein einzelnes Virus extrem klein ist, sind sie zusammengenommen dreimal so schwer wie die Menschheit» (MATTHIAS PLÜSS, Weniger ist Mehr, Das Magazin Nr. 11 [2020] 9).

## 2. Umsetzung

[17] Biologische *Kategorisierungen* gelangen teils in *Rechtsnormen* zum Ausdruck. Insofern liegen vermutlich sog. Zoologie-Verweisungen<sup>30</sup> vor. Normativ verwendet werden z.B. Oberbegriffe («Tiere»<sup>31</sup>, «Vieh»<sup>32</sup>, «Bienenschwärme»<sup>33</sup> etc.), zoologische Kategorien (Beispiel: «Wirbeltiere»<sup>34</sup>, spezifische Tierkategorien («Schafe», «Ziegen», Schweine» etc.)<sup>35</sup> oder Funktionsumreibungen (z.B. «Dienstpferd»)<sup>36</sup>.

[18] Es existiert m.E. indes *keine einheitliche Nomenklatur* im Tierrecht. Vielmehr ergibt sich der Inhalt eines Begriffs erst aus einer Interpretation der konkreten Regelungen. Unterschiedliche «Tierbegriffe» kommen auf *Bundesebene* – etwa betreffend Fischerei, Jagd oder Tierschutz im Bundesverfassungsrecht<sup>37</sup>, in zahlreichen Bundesgesetzen<sup>38</sup> sowie in einer Vielzahl von Bundesverordnungen (JSV<sup>39</sup>, VBGF<sup>40</sup>, VSFK<sup>41</sup> etc.) – sowie auf *kantonomer Ebene* (z.B. im Fischerei-, Jagd- und Landwirtschaftsrecht) vor<sup>42</sup>.

[19] Frage: Welche *zentrale Funktion* nehmen biologische bzw. zoologische (und weitere) «Tierbegriffe» im Rahmen der Rechtssetzungen<sup>43</sup> wahr? Antwort: In erster Linie wird damit der *Geltungsbereich* der in Frage stehenden Tierrechtsnormen umschrieben.

[20] Der Begriff «*Wirbeltiere*» – als erstes Beispiel – wird zwar in verschiedenen Erlassen verwendet, doch erscheint die legale Bedeutung grundlegend im Tierschutzrecht, und zwar für dessen Geltungsbereich; das schweizerische Tierschutzrecht ist nämlich überhaupt nur anwendbar auf Wirbeltiere<sup>44</sup>, nicht auf wirbellose Tiere<sup>45</sup>. Die Qualifikation «*wild lebende*» Tiere (etwa in Art. 79 BV) – als zweites Beispiel – hat jagdrechtliche Relevanz, und mit der Kategorisierung «*im häusli-*

---

<sup>30</sup> Vgl. dazu hinten V. B. 2. b.

<sup>31</sup> Im Privatrecht (als Beispiele): Art. 482 Abs. 4 ZGB (Erbrecht), Art. 641a ZGB (Sachenrecht) sowie Art. 56 f. OR (Deliktsrecht).

<sup>32</sup> Art. 198 OR, Art. 202 Abs. 1 OR, Art. 277 OR, Art. 613a ZGB, Art. 885 Abs. 1 ZGB etc.; re «Gross- und Kleinvieh»: Art. 700 Abs. 1 ZGB.

<sup>33</sup> Beispiele: Art. 700 Abs. 1 ZGB sowie Art. 719 Abs. 3 ZGB.

<sup>34</sup> Art. 31 ff. ChemV, Art. 4 Abs. 1 lit. c VBP, Art. 9 GTG.

<sup>35</sup> Bei dieser Aufzählung handelt es sich um einen Auszug aus der obligationenrechtlichen Definition für «Vieh»: Art. 198 OR («Viehhandel»); Beispiele für *weitere Tierbezeichnungen*: «Vögel», «Raubtiere», «Paarhufer», «Hasenartige», «Biber», «Murmeltiere» und «Eichhörnchen» (Art. 2 lit. a – lit. e JSG).

<sup>36</sup> Art. 92 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG.

<sup>37</sup> Auswahl: Art. 79 BV («Fische», «Säugetiere» und «Vögel») sowie Art. 80 Abs. 1 BV («Tiere»).

<sup>38</sup> Tiere sind in Gesetzen entweder das *Hauptthema* (Beispiele: TSchG und JSG) oder ein blosses *Nebenthema* (z.B. LwG oder ZGB).

<sup>39</sup> Re jagdbare Arten: «Moorente», «Rebhuhn», «Saatkrähe», «Wildschwein», «Kormoran», «Rabenkrähe» etc. (Art. 3<sup>bis</sup> JSV).

<sup>40</sup> Kategorien von Fischen und Krebsen werden aufgeführt in Art. 1 VBGF und in Art. 2 VBGF; Anhang 1 der TSchV weist auf «Einheimische Arten von Fischen und Krebsen» hin; weitere Kategorisierungen ergeben sich aus den Anhängen 2 – 3 der VBGF.

<sup>41</sup> Art. 3 VSFK definiert u.a. «Tiere», «Schlachtvieh», «Gehegewild» und «Jagdwild».

<sup>42</sup> Vorausgesetzt wird, dass Kantone überhaupt eine *Legiferierungskompetenz* haben, die sie entsprechend wahrnehmen können bzw. müssen: vgl. dazu hinten IV. B. 1. a.

<sup>43</sup> Es handelt sich um *direkte Tierrechtsnormen*: vgl. dazu hinten V. A. 2. a. bb. aaa.

<sup>44</sup> Art. 2 Abs. 1 Satz 1 TSchG: «Das Gesetz gilt für Wirbeltiere».

<sup>45</sup> Der m.E. nicht überzeugende *Ausschluss von wirbellosen* Tieren vom Tierschutzrecht wird «begründet» mit deren (angeblich fehlenden) Fähigkeit, Schmerzen und Leiden zu empfinden; vgl. Botschaft zum TSchG 1977: BBl 1977 I 1076 und 1085 sowie Botschaft zur BV: BBl 1997 I 256.

chen Bereich» gehaltene Familientiere<sup>46</sup> – als drittes Beispiel – sind gewisse tierrechtliche «Privilegierungen» verbunden<sup>47</sup>.

## B. Was bedeutet «Tierrecht»?

### 1. «Animal Rights» und «Animal Welfare Law»

[21] Der Begriff «Tierrecht», der nicht allein in den Medien, sondern ebenso in der rechtswissenschaftlichen Doktrin unterschiedlich zur Anwendung gelangt, erscheint mehrdeutig. Das jeweilige Verständnis erweist sich weder als «richtig» noch als «falsch», sondern ist vielmehr erklärungsbedürftig. Mit «Tierrecht» werden in der Rechtswissenschaft *drei Verständnisse* vertreten: «Animal Law»<sup>48</sup> sowie «Animal Rights» und «Animal Welfare Law».

[22] Bei «Animal Rights» geht es um *subjektive Ansprüche* von Tieren. Allerdings sind Tiere bis anhin einzig Objekte und nicht Subjekte von Rechten, insbesondere erweisen sie sich *de lege lata* als *generell nicht rechtsfähig* im schweizerischen Recht<sup>49</sup>. Debattiert wird in diesem Zusammenhang u.a. die Grundrechtsfähigkeit von Tieren<sup>50</sup>, und die kantonale «Primaten Initiative»<sup>51</sup>, mit der sich kürzlich das Bundesgericht befasste<sup>52</sup>, brachte diese tierrechtliche Thematik auf die politische Traktandenliste im Kanton Basel-Stadt<sup>53</sup>.

[23] Die Thematik der «Animal Rights» gehört u.a. zum umfassenderen Themenbereich «Animal Welfare Law» oder m.a.W. zum *Tierschutzrecht*, das nur, aber immerhin, einen von zahlreichen Unterteilrechtsbereichen des Tierrechts<sup>54</sup> ausmacht. Der bundesverfassungsrechtliche Rechtssetzungsauftrag gemäss Art. 80 BV wurde im Wesentlichen z.B. durch das Tierschutzgesetz (TSchG) sowie durch verschiedene Bundesverordnungen umgesetzt<sup>55</sup>.

### 2. «Animal Law»

[24] Der Autor verwendet den Begriff «Tierrecht» in einem umfassenderen Sinn: Tierrecht als «Animal Law» und damit als *objektives Recht*, mit einem primären Tierfokus. «Animal Law» ergibt sich aus zahlreichen Rechtsquellen, aus Rechtssetzungen<sup>56</sup> sowie aus Rechtsanwendungen<sup>57</sup>, und

---

<sup>46</sup> Die Lehre verwendet begrifflich teils «Heimtiere» und teils «Familientiere»; die legislative Tierqualifikation lautet im Regelfall: Tiere, die «im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken» gehalten werden (Auswahl: Art. 651a Abs. 1 ZGB, Art. 42 Abs. 3 OR, Art. 43 Abs. 1<sup>bis</sup> OR und Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a SchKG); als zentrales Präjudiz: BGE 143 III 646.

<sup>47</sup> Diese tierrechtliche Qualifikation wurde mit den «Grundsatzartikeln Tiere» bei mehreren Tierrechtsnormen eingeführt: vgl. dazu hinten IV. C. 2.

<sup>48</sup> Vgl. dazu hinten III. B. 2.

<sup>49</sup> Vgl. dazu hinten V. A. 2. a. aa.; m.E. könnte die *Rechtsfähigkeit von Tieren*, selbst im Privatrecht, durchaus *de lege ferenda* zur Diskussion gestellt werden.

<sup>50</sup> Vgl. dazu hinten IV. B. 2.

<sup>51</sup> Initiativtext: «<sup>2</sup>Diese Verfassung gewährleistet überdies: c. das Recht von nichtmenschlichen Primaten auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit» (§ 11 E-KV BS).

<sup>52</sup> Vgl. BGE 147 I 183.

<sup>53</sup> PETER V. KUNZ, Menschenrechte für Tiere?, Aargauer Zeitung vom 5. Oktober 2020, 3 (Kolumne).

<sup>54</sup> Das Tierschutzrecht gehört zum *öffentlich-rechtlichen* Tierrecht: vgl. dazu hinten III. C.

<sup>55</sup> Ebenfalls sind kantonale Tierschutzregelungen im Rahmen von Art. 80 Abs. 3 BV zulässig.

<sup>56</sup> Vgl. dazu hinten V. A.

<sup>57</sup> Vgl. dazu hinten V. B.



stellt – als Oberbegriff<sup>58</sup> – einen Rechtsbereich<sup>59</sup> dar. Mit «Animal Law» wird kein moralischer Anspruch, sondern ein *rechtspositivistischer Ansatz* verbunden.

[25] Bei «Animal Law» geht es daher um *keinen juristischen «Tieraktivismus»*. In einem Rechtsstaat kann z.B. selbst die Tierethik keine Handlungen ausserhalb der Rechtsordnung legalisieren. Es liegt vielmehr am Rechtssetzer, im Rahmen der *demokratischen Gewaltenteilung* allenfalls rechtspolitisch «zugunsten von Tieren» zu intervenieren<sup>60</sup>.

[26] M.E. scheinen – leider – Vertreter von «Animal Rights» oder «Animal Welfare Law» gelegentlich zu «überborden»<sup>61</sup>, evtl. motiviert durch (zu) viel *Idealismus* einerseits<sup>62</sup> oder durch *Ideologie* andererseits<sup>63</sup>. Während gewisse Äusserungen (z.B. ALBERT SCHWEITZER: «Tierschutz ist Erziehung zur Menschlichkeit») das «Normalpublikum» ansprechen, erscheinen «Schockaussagen» (Beispiel: «Metzger sind Mörder») kontraproduktiv.

#### IV. Rechtsbereich und Rechtsdisziplin

[27] Jede Rechtsfrage kann einem oder mehreren Rechtsgebieten zugeordnet werden. Insgesamt bestehen *vier Rechtsgebiete*, die zu differenzieren und abzugrenzen sind<sup>64</sup>: das Privatrecht, das öffentliche Recht, das Strafrecht sowie das Wirtschaftsrecht. Materiell stellt das Tierrecht ein *Querschnittsthema* und kein autonomes Rechtsgebiet dar, d.h. «Animal Law» als objektives Recht wird in sämtlichen Rechtsgebieten geregelt<sup>65</sup>.

[28] Das Tierrecht, ein Teil der Rechtsordnung mit Tierfokus, kann als sog. *Rechtsbereich* qualifiziert werden. Im Hinblick auf die vier Rechtsgebiete können zur Rechtsnatur des Tierrechts *vier Teilrechtsbereiche* differenziert werden, und zwar das öffentlich-rechtliche Tierrecht, das Tierprivatrecht, das Tierstrafrecht sowie das wirtschaftsrechtliche Tierrecht:

[29] Das «typische» Tierrecht ist dem *öffentlichen Recht* «zuzuordnen», weil wichtige tierrechtliche Unterteilrechtsbereiche zu diesem Rechtsgebiet gehören<sup>66</sup>. Im *Privatrecht* finden sich allerdings

---

<sup>58</sup> Insofern stellen die «Animal Rights» einen Teil des «Animal Welfare Law» dar, das als tierrechtlicher Unterteilrechtsbereich zum «Animal Law» als Rechtsbereich gehört.

<sup>59</sup> Vgl. dazu hinten III. C.

<sup>60</sup> Vor diesem Hintergrund spielt die *Rechtspolitik* eine zentrale Rolle und wird etwa von Tierschützern intensiv genutzt: vgl. dazu hinten IV. C. 1.

<sup>61</sup> Dadurch könnte der *gesellschaftliche «Goodwill»* gefährdet werden, der insbesondere im Hinblick auf rechtspolitische Forderungen erforderlich ist.

<sup>62</sup> Im Hinblick auf Tiere bzw. das Tierrecht sind idealistische Motive nicht a priori schlecht, können sich indessen als kontraproduktiv erweisen, wenn eigentlich «Blauäugigkeit» gemeint ist; die Grenzziehung zwischen idealistischen Beweggründen und ideologischen Forderungen scheinen nicht immer klar (z.B. betreffend generelle Jagdverbote oder «Verbot des Fleischverzehrs»).

<sup>63</sup> Was Ideologie bedeutet, erscheint nicht selten umstritten; beispielsweise stellt *Veganismus*, bei dem auf sämtliche Nahrungsmittel tierischen Ursprungs verzichtet wird, heute längst nicht (mehr) Ideologie dar, sondern eher «Lifestyle choice» sowie einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor: Handelszeitung vom 15. Oktober 2020, 18 f. («Vegan ist Trumpf»).

<sup>64</sup> PETER V. KUNZ, Wirtschaftsrecht – Grundlagen und Beobachtungen (Bern 2019) § 8 N 6 ff.

<sup>65</sup> Das Tierrecht kann insofern, etwas trivialisiert, als «*rechtliches Amalgam*» charakterisiert werden.

<sup>66</sup> Bei den kleinen «Tierrechtskodifikationen» (vgl. dazu hinten V. A. 2. d. bb.) erscheint dies naheliegend, weil sie alle als öffentliches Recht zu qualifizieren sind; weitere Rechtsbereiche, bei denen Tiere nur, aber immerhin, ein *Nebenthema* darstellen, gehören ebenfalls zum öffentlichen Recht (Beispiele: das Landwirtschaftsrecht, das Raumplanungsrecht sowie das Lebensmittelrecht).

ebenfalls zahlreiche (und wichtige) Tierrechtsnormen<sup>67</sup>, notabene im Zivilrecht, im Obligationenrecht sowie im Insolvenzrecht, und im Hinblick auf das *Strafrecht* verhält es sich ähnlich<sup>68</sup>. Dem *Wirtschaftsrecht* kommt m.E. hingegen die geringste rechtliche Relevanz in tierrechtlicher Hinsicht zu, immerhin mit wenigen Ausnahmen<sup>69</sup>.

[30] Das Tierrecht kann ausserdem als eigentliche *Rechtsdisziplin* verstanden werden, die einige *Besonderheiten* – insbesondere im Hinblick auf die tierrechtlichen Rechtssetzungen<sup>70</sup> sowie auf die tierrechtlichen Rechtsanwendungen<sup>71</sup> – als Fragen zu beantworten hat. Im Zusammenhang mit Tierrecht spielen in erster Linie die *Internationalität* einerseits<sup>72</sup> sowie die *Interdisziplinarität* andererseits<sup>73</sup> nicht zu unterschätzende Rollen.

## V. Ausgewählte Grundlagen

### A. Zwecke und Interessen im Tierrecht

[31] Das Tierrecht ist *nicht* «*l'art pour l'art*», vielmehr dient es *verschiedenen Zwecken*. Angesichts der grossen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Tierwirtschaft<sup>74</sup> erscheint naheliegend, dass das Tierrecht u.a. die *Tiernutzung* sicherstellen will<sup>75</sup>, wobei «Nutzung» in einem umfassenden Sinn zu verstehen ist<sup>76</sup>, d.h. es geht nicht zwangsläufig und nicht ausschliesslich um die viehwirtschaftliche Tiernutzung<sup>77</sup>.

[32] Zusätzlich sind mit dem Rechtsbereich des Tierrechts auch *Schutzzwecke* verbunden, durchaus mit konträren Zielen: Auf der einen Seite kann ein Zweck des Tierrechts darin bestehen, einen *Schutz vor Tieren* zu gewährleisten<sup>78</sup>, die als potentielle Störungsquellen in Frage kommen; viele

---

<sup>67</sup> Bedeutsam sind insbesondere die «*Grundsatzartikel Tiere*»: vgl. dazu hinten IV. C. 2.

<sup>68</sup> Im Kernstrafrecht sind – als Beispiel – zwar Tiere ebenfalls keine Sachen (mehr), werden aber nichtsdestotrotz «*wie Sachen*» behandelt: «Stellt eine Bestimmung [des StGB] auf den Begriff der Sache ab, so findet sie entsprechende Anwendung auf Tiere» (Art. 110 Abs. 3<sup>bis</sup> StGB); dies führt u.a. dazu, dass allenfalls eine *Tiertötung als Sachbeschädigung* (Art. 144 StGB) – und ev. zusätzlich als Tierquälerei (Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG) – qualifiziert werden muss, aber unter keinen Umständen als Tötungsdelikte gemäss Art. 111 ff. StGB (vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag etc.); diese legislative «Sachverweisung» führt zu einer umfassenden Palette von passiven Tierdelikten im Tierstrafrecht.

<sup>69</sup> Erwähnt werden können etwa das *Steuerrecht* sowie das *Patentrecht*; beim *Aktienrecht* bringt der indirekte Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative, der im Jahr 2022 in Kraft treten soll, m.E. eine Transparenzpflicht betreffend Tiere mit sich.

<sup>70</sup> Vgl. dazu hinten V. A. 2.

<sup>71</sup> Vgl. dazu hinten V. B. 2. a./b.

<sup>72</sup> Das Tierrecht beruht in einigen Teilen z.B. auf *Staatsverträgen*: vgl. dazu hinten V. A. 2. d. cc. aaa.

<sup>73</sup> Der Bezug zur *Biologie* – als Beispiel – wird im Rahmen der Rechtssetzung sowie der Rechtsanwendung in Zoologie-Verweisungen ersichtlich: vgl. dazu hinten V. B. 2. b.

<sup>74</sup> Vgl. dazu vorne II. B.

<sup>75</sup> Vor diesem Hintergrund erweist sich m.E. das schweizerische Tierrecht konzeptionell als *relativ «tiertötungsfreundlich»*, wird doch *kein Lebensschutz* für Tiere im Tierschutzrecht vorgesehen (anders als etwa in Deutschland oder Österreich).

<sup>76</sup> Wer z.B. seine «Hauskatze» (als Heimtier) streichelt, dürfte dies meist weniger zum Nutzen des Tiers als aus Eigeninteresse machen, d.h. insofern besteht ebenfalls ein «Nutzen» für den Menschen.

<sup>77</sup> Tiere werden nicht allein als Nahrungsmittel für Menschen und für andere Tiere genutzt, sondern ebenfalls – als weitere Beispiele – zum Schutz von Menschen (Wachhunde, Polizeihunde, Drogenhunde etc.) oder für menschliche «Vergnügungen» (z.B. Reiten von Pferden als Hobby).

<sup>78</sup> Der Schutz kann sowohl den Menschen als auch den Tieren dienen; es soll z.B. verhindert werden, dass Kinder von Hunden gebissen oder dass Schafe von Wölfen getötet werden.

tierrechtliche Normen verfolgen – entweder direkt oder indirekt – einen solchen Schutzzweck<sup>79</sup>. Auf der anderen Seite bezwecken das Tierrecht bzw. tierrechtliche Teilrechtsbereiche einen *Schutz von Tieren*; dieser Zweck liegt beispielsweise dem Tierschutzrecht, dem Tierseuchenrecht sowie dem Artenschutzrecht zugrunde.

[33] Im Tierrecht sind eine *Vielzahl von Interessen* bzw. von Interessenten zu berücksichtigen, wobei keine einheitlichen Aussagen gemacht werden können. Als *typisierte* Interessen gelten: die Tierinteressen<sup>80</sup>, die Staatsinteressen<sup>81</sup> sowie die Privatinteressen<sup>82</sup>.

[34] Bei diesen (und weiteren) Interessen existieren weder klare Grenzen noch eindeutig «weiss» oder «schwarz», sondern «*grau*» herrscht vor, d.h. eine *Interessenabwägung* ist unerlässlich. Entsprechende Abwägungen kommen in einem Rechtsstaat in erster Linie durch *Rechtssetzungen* (Beispiele: Art. 11 Abs. 2 TSchG sowie Art. 19 Abs. 4 TSchG i.V.m. Art. 140 Abs. 1 lit. b TSchV) einerseits sowie durch *Rechtsanwendungen* andererseits<sup>83</sup> vor.

## B. Bundesverfassungsrecht

### 1. Tierrechtliche Kompetenzverteilung

#### a. Zuständigkeiten

[35] Das Bundesverfassungsrecht ist wichtig für das Tierrecht, weil sich daraus u.a. die *Rechtssetzungshoheit(en)* ergeben, insbesondere im Verhältnis von Bund und Kantonen: «Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind» (Art. 3 BV)<sup>84</sup>. Dies trifft nicht zuletzt auf die Rechtssetzungen zu. Der Umstand, dass das Tierrecht ein *Querschnittsthema* darstellt<sup>85</sup>, wirkt sich auf die Zuständigkeit aus:

[36] Beim *Tierprivatrecht* und beim *Tierstrafrecht* handelt es sich um *Bundesrecht*, notabene basierend auf den allgemeinen bundesverfassungsrechtlichen Zuständigkeitsnormen<sup>86</sup>; beim Wirtschaftsrecht und ebenso beim *Tierwirtschaftsrecht* verhält es sich im Prinzip gleich. Als komplizierter erweist sich hingegen die Kompetenzordnung beim *öffentlich-rechtlichen Tierrecht*, das teils Bundesrecht, teils kantonales Recht und teils Recht aus einer geteilten Zuständigkeit darstellt. Dies soll an *zwei Beispielen* gezeigt werden:

---

<sup>79</sup> Beispielsweise können im Zusammenhang mit *Hunden* im Allgemeinen sowie mit «*gefährlichen Hunden*» bzw. mit «*Kampfhunden*» im Besonderen die Vorgaben für die Hundehalter (z.B. Ausbildungspflicht) sowie die Möglichkeit zur Tierbeschlagnahme erwähnt werden; ein solcher Schutz vor Tieren kann nicht bloss *präventiv*, sondern ebenfalls *reparativ* bezweckt werden (Beispiel: die Tierhalterhaftung gemäss Art. 56 f. OR, notabene ausgestaltet als Kausalhaftung).

<sup>80</sup> Der Tierschutz gilt geradezu als «Oberinteresse» der Tiere.

<sup>81</sup> Legalität, Tiergesundheit, Fiskalinteressen etc.

<sup>82</sup> Beispiel: Tiernutzung durch Tierwirtschaft.

<sup>83</sup> M.E. spielt die *tieradäquate Auslegung* eine wichtige Rolle: vgl. dazu hinten V. B. 2. a. bb.

<sup>84</sup> Tierrecht ist Bundesrecht oder kantonales (inklusive kommunales) Recht.

<sup>85</sup> Vgl. dazu vorne III. C.

<sup>86</sup> Art. 42 Abs. 1 BV; Privatrecht: Art. 122 Abs. 1 BV (auf dieser Basis wurden das ZGB, das OR sowie das SchKG erlassen, die eine Vielzahl von Tierrechtsnormen enthalten); Strafrecht: Art. 123 Abs. 1 BV.

[37] Das *Tierschutzrecht* – erstes Beispiel – basiert auf einer *Bundeskompetenz*: «Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz der Tiere» (Art. 80 Abs. 1 BV)<sup>87</sup>; es handelt sich m.a.W. um eine Zuständigkeit zum Schutz *von* Tieren und nicht zum Schutz *gegen* Tiere, was z.B. ein Bundeshundegesetz auf dieser Grundlage ausschliesst<sup>88</sup>. Art. 80 Abs. 1 BV enthält eine *abschliessende* Kompetenz des Bundes<sup>89</sup>, was kantonale Tierschutzregelungsmöglichkeiten in materieller Hinsicht ausschliesst<sup>90</sup>; die Kantone sind im Rahmen von Art. 80 Abs. 3 BV nur, aber immerhin, für den *Vollzug* zuständig.

[38] Beim *Jagdrecht* – zweites Beispiel – liegt eine *geteilte* Rechtssetzungskompetenz zwischen Bund und Kantonen vor: «Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung (...) der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt (...) der wild lebenden Säugetiere und der Vögel» (Art. 79 BV)<sup>91</sup>. Dies bedeutet, dass die Kantone zwar *kantonale Jagdgesetze* erlassen dürfen, doch bleiben *Bundesvorgaben* bzw. «Grundsätze» als Rahmen vorbehalten<sup>92</sup>; dies trifft etwa auf den umstrittenen Abschuss von Wölfen zu<sup>93</sup>.

## b. Vorrang des Bundesrechts

[39] Das *Bundesrecht* genießt als Grundsatz den *Vorrang* gegenüber dem kantonalen Recht<sup>94</sup>. Dies bedeutet allerdings nicht automatisch, dass in jedem Fall eine Kantonalordnung ausgeschlossen wäre, wenn der Bund einen Bereich regelt, insbesondere wenn er bloss «Grundsätze» vorsieht<sup>95</sup>; gerade im Tierrecht bestehen geteilte Zuständigkeiten zur Rechtssetzung<sup>96</sup>. Materielles kantonales Recht kommt jedoch nicht (mehr) in Frage, wenn das Bundesrecht eine *abschliessende* Ordnung vorsieht.

[40] Zusammenfassend umschreibt das Bundesgericht dieses *Prinzip der derogatorischen Kraft des Bundesrechts*, das als «verfassungsmässiges Individualrecht» angerufen werden kann<sup>97</sup>, wie folgt:

---

<sup>87</sup> Beispielhaft, allerdings *ohne inhaltliche Vorgaben*, werden Themenbereiche erwähnt: Tierhaltung, Tierpflege, Tierversuche, Tierhandel oder Töten von Tieren (Art. 80 Abs. 2 BV).

<sup>88</sup> Mit dem im Jahr 2010 gescheiterten Projekt eines *Bundeshundegesetzes* war denn auch eine *Revision der BV* in diesem Bereich geplant: Art. 80 Abs. 2<sup>bis</sup> E-BV («Tierschutz und Schutz vor Tieren»: BBl 2009 3585); hierzu der Entwurf zum Bundeshundegesetz: BBl 2009 3579 ff.; weitere Ausführungen finden sich z.B. im Bericht re «Verbot von Pitbulls»: BBl 2009 3547 ff.

<sup>89</sup> Dass es um eine «umfassende Rechtsetzungszuständigkeit» des Bundes geht, hielt der Bundesrat fest in der Botschaft zur BV: BBl 1997 I 256; zudem: BIRGITTA REBSAMEN-ALBISSER, Der Vollzug des Tierschutzrechts durch Bund und Kantone (Diss. Basel 1993) 55 ff.

<sup>90</sup> Es bestehen somit prinzipiell *keine kantonalen Kompetenzen zur Ausdehnung* oder zur *Einschränkung* der entsprechenden bundesrechtlichen Tierschutzordnung; beispielsweise könnten keine kantonalen Halteverbote für spezifische Tiere oder keine generellen Tierversuchsverbote vorgesehen werden.

<sup>91</sup> Umstritten ist, ob *kantonale Jagdverbote* – wie im *Kanton Genf* (re Gewährleistung durch das Bundesparlament die Botschaft vom 20. Oktober 1976: BBl 1976 III 1036 ff.; die Zulässigkeit eines Verbots könne «als stillschweigend vorausgesetzt angesehen werden»: a.a.O. 1037) – rechtlich zulässig sind.

<sup>92</sup> Verschiedene Bundesnormen machen *Vorgaben* für die kantonalen Rechtssetzungen: Art. 3 Abs. 1 Satz 2/Abs. 3 JSG, Art. 12 Abs. 1 JSG etc.

<sup>93</sup> Die schweizerischen Wolfsregulierungen haben ausserdem das *internationale Recht* zu berücksichtigen, insbesondere die «Berner Konvention»: vgl. dazu hinten V. A. 2. d. cc. aaa.

<sup>94</sup> Art. 49 BV: «<sup>1</sup>Bundesrecht geht entgegenstehendem kantonalem Recht vor. <sup>2</sup>Der Bund wacht über die Einhaltung des Bundesrechts durch die Kantone»; dieser Vorrang des Bundesrecht gilt ebenso gegenüber dem kantonalen Verfassungsrecht (Art. 51 Abs. 2 BV).

<sup>95</sup> Beispiele: Art. 75 Abs. 1 BV (Raumplanung) sowie Art. 79 BV (Fischerei und Jagd).

<sup>96</sup> Vgl. dazu vorne IV. B. 1.

<sup>97</sup> BGE 144 IV 246 Erw. 2.3.2.

«Der Grundsatz des Vorrangs von Bundesrecht (...) schliesst in Sachgebieten, welche die Bundesgesetzgebung abschliessend regelt, eine Rechtssetzung durch die Kantone aus. In Sachgebieten, die das Bundesrecht nicht abschliessend ordnet, dürfen die Kantone nur Vorschriften erlassen, die nicht gegen Sinn und Geist des Bundesrechts verstossen und dessen Zweck nicht beeinträchtigen oder vereiteln»<sup>98</sup>.

[41] Angesichts der abschliessenden Bundeskompetenz im Bereich des Privatrechts<sup>99</sup> könnten – als Beispiel – *keine Tierprivatrechtsnormen* auf *kantonal*er Ebene erlassen werden, immerhin vorbehaltlich der Einführungsgesetze<sup>100</sup>. Daher könnte ein Kanton z.B. *keine privatrechtliche Rechtsfähigkeit* für Tiere vorsehen, sozusagen ein «kantonaler Art. 11 ZGB»<sup>101</sup>; zulässig wäre indes, wie die «Primaten Initiative»<sup>102</sup> vorschlägt, eine *öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit sui generis* für spezifische Tiere im Kanton Basel-Stadt<sup>103</sup>.

## 2. Grundrechte als legale Anker

[42] Nebst der Zuständigkeitsregelung<sup>104</sup> erscheint ein zweites bundesverfassungsrechtliches Element im Zusammenhang mit dem Tierrecht bedeutsam: die Freiheitsrechte bzw. die *Grundrechte*. Als Träger von Grundrechten kommen nach heutigem Verständnis in erster Linie die natürlichen Personen auf der einen Seite sowie die juristischen Personen auf der anderen Seite in Frage<sup>105</sup>. Doch wie verhält es sich mit den Tieren?

[43] In der tierrechtlichen Doktrin wird – immerhin vereinzelt<sup>106</sup> – geltend gemacht, dass *Tiere als Grundrechtsträger* zu betrachten seien, und zwar unabhängig von der aktuellen Debatte zur kantonalen «Primaten Initiative»<sup>107</sup>. M.E. können *Tiere* jedoch *keinen unmittelbaren Grundrechtsschutz* geniessen<sup>108</sup>, mindestens *de lege lata*<sup>109</sup>.

---

<sup>98</sup> BGE 144 IV 246 Erw. 2.3.2. a.A.; ebenso: BGE 138 I 470 Erw. 2.3.1.

<sup>99</sup> Vgl. dazu vorne IV. B. 1. a.

<sup>100</sup> Diese kantonalen Einführungsgesetze zu Privatrechtserlassen werden rechtlich als *kantonales Privatrecht* auf Grundlage von Art. 5 Abs. 1 ZGB qualifiziert; in diesen Erlassen finden sich nicht selten Tierrechtsnormen, etwa im Kanton Solothurn betreffend Einfriedungen (Art. 697 ZGB), so dass «Tiere sich nicht verletzen können»: § 262 Abs. 2 EG ZGB SO.

<sup>101</sup> Art. 11 ZGB stellt – negativ qualifizierend – eine *Bestimmung ohne Tierbezug* dar, die m.E. insbesondere auch *nicht analogiefähig* auf Tiere ist.

<sup>102</sup> Initiativtext: «<sup>2</sup>Diese Verfassung gewährleistet überdies: c. das Recht von nichtmenschlichen Primaten auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit» (§ 11 E-KV BS).

<sup>103</sup> Re Zulässigkeit der kantonalen Volksinitiative: BGE 147 I 183; allg.: CHARLOTTE E. BLATTNER/RAFFAEL N. FASEL, Primaten als Grundrechtsträger: Überlegungen zum ersten bundesgerichtlichen Tierrechtsurteil (...), recht 39 (2021) 61 ff.

<sup>104</sup> Vgl. dazu vorne IV. B. 1. a.

<sup>105</sup> Die Grundrechtsfähigkeit ergibt sich ohne weiteres aufgrund deren *Rechtsfähigkeit*: Art. 11 ZGB (natürliche Personen) sowie Art. 53 ZGB (juristische Personen).

<sup>106</sup> SASKIA STUCKI, Grundrechte für Tiere – Eine Kritik des geltenden Tierschutzrechts und rechtstheoretische Grundlegung von Tierrechten im Rahmen einer Neupositionierung des Tieres als Rechtssubjekt (Diss. Basel 2015) *passim*; CATHERINE STRUNZ, Die Rechtsstellung des Tieres, insbesondere im Zivilprozess (Diss. Zürich 2002) 124 ff. und 127.

<sup>107</sup> Vgl. dazu vorne III. B. 1.

<sup>108</sup> Es besteht allerdings *kein qualifiziertes Schweigen* betreffend Grundrechte von Tieren auf Bundesebene, so dass entsprechende kantonale Grundrechte ohne weiteres zulässig wären.

<sup>109</sup> M.E. gibt es durchaus gute Gründe, eine *Rechtsfähigkeit von Tieren* im Allgemeinen *de lege ferenda* zur Diskussion zu stellen, also im Sinn einer subjektiven Berechtigung.

[44] Auf die Grundrechte können sich, mit z.T. konträren tierrechtlichen Motiven<sup>110</sup>, *zahlreiche Interessenten* berufen. Dazu gehören – als *Beispiele* – eigentlich «jedermann» (Beispiel: die persönliche Freiheit gemäss Art. 10 Abs. 2 BV für «Haustierhalter» oder Strafgefangene), die Tierwirtschaft (v.a. die Wirtschaftsfreiheit und die Eigentumsгарantie im Rahmen von Art. 26 f. BV), die Wissenschaft (primär die Wissenschaftsfreiheit gemäss Art. 20 BV, etwa im Hinblick auf Tierversuche) und «last but not least» ebenso die Tierschutzaktivisten (z.B. die Demonstrationsfreiheit: Art. 16 BV, Art. 22 BV etc.)<sup>111</sup>.

### 3. Tiere und Tierschutz als Leitsterne

[45] In der Doktrin wird der Tierschutz zumindest teilweise als ein mit «Verfassungsrang ausgestattetes Rechtsgut» qualifiziert<sup>112</sup>. Tieren sowie deren Schutz kommt m.E. denn auch tatsächlich eine *Leitsternfunktion* zu, die in die Rechtsordnung «ausstrahlt». Die Funktion ergibt sich aus einer Kombination verschiedener Elemente:

[46] In der Präambel der BV wird auf die «*Schöpfung*» hingewiesen, zu der nicht zuletzt die Tiere gehören. Als wichtige Zwecke werden ausserdem die *Nachhaltigkeit* (Art. 2 Abs. 2 BV) und der *Artenschutz* bezeichnet (Art. 78 Abs. 4 BV). Die «Tierwürde» ergibt sich zwar nicht aus Art. 7 BV («Menschenwürde»), immerhin aus der «*Würde der Kreatur*» (Art. 120 Abs. 2 BV). Eine Leitsternfunktion kann schliesslich aufgrund der eigentlichen «*Obernorm*» des Tierschutzes erkannt werden, nämlich Art. 80 BV<sup>113</sup>.

[47] Vor diesem Hintergrund erscheint es naheliegend, dass die Tiere sowie der Tierschutz als sog. *bundesverfassungsrechtliche Leitsterne* im Hinblick auf das *gesamte Tierrecht* gelten. Der Umstand eines solchen positiven Tierbezugs wird im Recht «gespiegelt», und zwar sowohl in der Rechtssetzung<sup>114</sup> als auch in der Rechtsanwendung<sup>115</sup>.

## C. Legislative Entwicklungen im Tierrecht

### 1. Rechtspolitik

[48] Politiker beschäftigen sich gerne mit Tieren, was angesichts der Emotionen<sup>116</sup> und der volkswirtschaftlichen Bedeutung<sup>117</sup> kaum überraschen kann. Zu den «Klassikern» der *tierrechtspoliti-*

---

<sup>110</sup> Ein *Spannungsverhältnis* existiert etwa zwischen Tierschutz und Viehwirtschaft.

<sup>111</sup> Über lange Zeit hinweg als äusserst aktiv, gerade auch mittels Gerichtsverfahren, zeigten sich der *Verein gegen Tierfabriken* (VgT) bzw. der kürzlich verstorbene ERWIN KESSLER.

<sup>112</sup> ANTOINE F. GOETSCHEL, Tierschutz und Grundrechte (Diss. Zürich 1989) 37 f. (Titel: a.a.O. 37); es besteht ein öffentliches Interesse am Tierschutz: RITA JEDELHAUSER, Das Tier unter dem Schutz des Rechts – Die tierethischen Grundlagen eines rechtlichen Schutzmodells für das tierschutzrechtliche Verwaltungshandeln (Diss. Basel 2008) 113 ff.

<sup>113</sup> Zu den legislativen Regelungsgegenständen gehören z.B. die Tierhaltung, die Tierpflege, die Verwendung von Tieren und die Tiertötung (Art. 80 Abs. 2 BV).

<sup>114</sup> Art. 80 BV stellt einen *legislativen Umsetzungsauftrag* dar, obwohl *keine materiellen Vorgaben* für die gesetzliche Ausgestaltung gemacht werden.

<sup>115</sup> Diese Leitsterne fungieren als ein Element der tieradäquaten Interpretation von Tierrechtsnormen: vgl. dazu hinten V. B. 2. a. bb.

<sup>116</sup> Vgl. dazu vorne II. A.

<sup>117</sup> Vgl. dazu vorne II. B.

schen Auseinandersetzungen gehören z.B. Regelungen zu «Kampfhunden» oder zu Wölfen sowie Tierschutzthemen. Ursachen für entsprechende Entwicklungen des Tierrechts können *kurzfristige* Ereignisse<sup>118</sup> oder *langfristige* Entwicklungen<sup>119</sup> sein.

[49] Einige tierrechtliche Regelungsbereiche werden geradezu seit «ewigen Zeiten» thematisiert, ohne dass es zu heftigen Streitigkeiten in der Rechtspolitik kommt. Das wohl wichtigste Beispiel stellt die *Tierhalterhaftung* dar, die in der Schweiz in Art. 56 f. OR geregelt wird<sup>120</sup>, notabene mit Wurzeln bereits in der Antike<sup>121</sup>.

[50] Eine lange Tradition haben *Volksinitiativen* (Beispiel: die «Massentierhaltungsinitiative»)<sup>122</sup>, die indes nicht selten in erster Linie politischen Druck aufbauen sollen und schliesslich zurückgezogen werden<sup>123</sup>. Nebst Initiativen kommen ebenfalls *Referenden* zum Tierrecht vor, was jüngst belegt wird durch die Volksabstimmung über die Jagdgesetzrevision, die im Jahr 2020 knapp abgelehnt wurde<sup>124</sup>. Besonders häufig werden schliesslich *Petitionen* eingereicht, nicht selten mit einem Fokus auf Katzen<sup>125</sup>.

## 2. «Grundsatzartikel Tiere»

### a. Hintergrund

[51] Tierrechtliche Regelungen finden sich in erster Linie in vielen Bereichen des *öffentlichen Rechts* (Tierschutzrecht, Tierseuchenrecht, Landwirtschaftsrecht, Jagdrecht, Fischereirecht etc.). Ein intensiver rechtspolitischer Eingriff erfolgte indes im *Privatrecht* und im *Strafrecht* vor knapp 20 Jahren, notabene als tierrechtlicher Paradigmenwechsel im ZGB, im OR, im SchKG und im StGB: die «Grundsatzartikel Tiere».

[52] Die «Grundsatzartikel Tiere» streben, etwas trivialisiert, eine *relativierte «Ent-Sachlichung»* an. Tier gelten rechtlich zwar nicht (mehr) «als Sachen», unbesehen dessen werden sie bei der Rechtsanwendung «wie Sachen» behandelt<sup>126</sup>. M.E. kann ANTOINE F. GOETSCHEL als «Spiritus rec-tor» und eigentlicher Katalysator der Neuordnung bezeichnet werden:

---

<sup>118</sup> Beispielsweise führte *ad hoc* ein tödlicher Angriff auf ein Kleinkind durch drei Pitbull Terrier im Jahr 2005 zu einer Debatte betreffend «Kampfhunde» (vgl. Parlamentarische Initiative 05.453 [Verbot von Pitbulls in der Schweiz] von NR P. KOHLER) und einem Entwurf für ein *Bundeshundegesetz*: BBl 2009 3579 ff.; das Gesetzesprojekt scheiterte schliesslich im Jahr 2010.

<sup>119</sup> Die *Verstärkung des Tierschutzes* kann m.E. als *tierrechtlicher Megatrend* zu Beginn des 21. Jahrhunderts bezeichnet werden, unbesehen des Spannungsverhältnisses zur Tierwirtschaft.

<sup>120</sup> Die erste Ordnung findet sich bereits im *OR 1883*; im Zusammenhang mit der «Kampfhunde»-Debatte wurde die Frage aufgeworfen, ob die Tierhalterhaftung als eine *Gefährdungshaftung* ausgestaltet werden sollte, kombiniert mit einer obligatorischen Tierhalterhaftpflichtversicherung.

<sup>121</sup> Tierhalterregelungen finden sich z.B. im «*Codex Hammurabi*» und im «*Zwölftafelgesetz*» des römischen Rechts: ANDREAS WACKE, Der Vogel Strauss als frühes Beispiel für Gesetzesanalogie: ein Phantasma?, in: *Das Tier in der Rechtsgeschichte* (Heidelberg 2017) 266 ff.

<sup>122</sup> Eidgenössische Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)»: BBl 2018 3186 ff. (Vorprüfung).

<sup>123</sup> Als Beispiel können die «*Grundsatzartikel Tiere*» erwähnt werden: vgl. dazu hinten IV. C. 2.

<sup>124</sup> Vgl. BBl 2019 6607 ff. sowie BBl 2020 8774.

<sup>125</sup> Petition 14.2029 (Gegen den Handel und Verzehr von Hunde- und Katzenfleisch in der Schweiz), Petition 16.2009 (Obligatorische Kastration und Sterilisation von Katzen in der Schweiz), Petition 18.2015 (Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen in der Schweiz) etc.

<sup>126</sup> Ersichtlich ist dies etwa in Art. 641a Abs. 2 ZGB als *Subsidiärverweisung*: «Soweit für Tiere keine besonderen Regelungen bestehen, gelten für sie die auf Sachen anwendbaren Vorschriften» (ähnlich: Art. 110 Abs. 3<sup>bis</sup> StGB); insofern handelt es sich bei Tieren um sog. *atypische Sachen*.

[53] Anfang der 1990er Jahre publizierte die «*Vereinigung Tierschutz ist Rechtspflicht*» (VTR) einen «Gesetzesentwurf über die Mensch-Tier-Beziehung» als privaten «Erlassentwurf» mit *legislativen Vorschlägen* für die Schweiz<sup>127</sup>. «Art. 1. Zweck des Gesetzes» hielt fest: «Aus der Einsicht, dass Tiere keine Sache sind und deshalb durch besondere Bestimmungen geschützt werden müssen, umschreibt das Gesetz die Verpflichtung des Menschen zu einem verantwortungsvollen, namentlich schonenden Umgang mit Tieren»<sup>128</sup>. Die *Vorschläge der VTR* spurten materiell die «Grundsatzartikel Tiere» vor.

[54] Im Ergebnis ähnliche Ziele waren mit *zwei Volksinitiativen* auf Bundesebene verbunden, mit der «Tier-Initiative»<sup>129</sup> und mit der Initiative «Tiere sind keine Sachen!»<sup>130</sup>. Die «Grundsatzartikel Tiere», vom Bundesparlament als *indirekter Gegenvorschlag* verabschiedet<sup>131</sup>, traten nach Rückzug der beiden Initiativen<sup>132</sup> im Jahr 2003 in Kraft.

## b. Konkrete Umsetzungen

[55] Bei den «*Grundsatzartikeln Tiere*» handelt es sich um direkte Tierrechtsnormen<sup>133</sup>. Die entsprechenden Regelungen finden sich auf der einen Seite im *Privatrecht* (Beispiele: Art. 482 Abs. 4 ZGB, Art. 641a ZGB, Art. 651a ZGB, Art. 720a ZGB, Art. 722 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> ZGB, Art. 728 Abs. 1<sup>bis</sup> ZGB, Art. 934 Abs. 1 ZGB, Art. 42 Abs. 3 OR, Art. 43 Abs. 1<sup>bis</sup> OR oder Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a SchKG) sowie auf der anderen Seite im *Strafrecht* (konkret: Art. 110 Abs. 3<sup>bis</sup> StGB und Art. 332 StGB).

[56] Die VTR<sup>134</sup> hatte ehemals einen *mietrechtlichen* Vorschlag mit einem bedingten Anspruch auf Tierhaltung in Mietwohnungen gemacht<sup>135</sup>, der umstritten war. Im Rahmen der Debatten zu den «Grundsatzartikeln Tiere» erfolgte schliesslich ein *Verzicht* auf eine tierrechtliche Mietregelung, was m.E. bedauerlich erscheint.

[57] Die zentrale Bestimmung enthält das Sachenrecht mit der etwas apodiktischen Aussage: «Tiere sind keine Sachen» (Art. 641a Abs. 1 ZGB)<sup>136</sup>. Im Vordergrund der «Grundsatzartikel Tiere» stehen meist die sog. *Familiertiere*, die teils als «Heimtiere»<sup>137</sup> bezeichnet werden. Bei solchen

---

<sup>127</sup> Abdruck: ANTOINE F. GOETSCHEL, Gesetzesentwurf über die Mensch-Tier-Beziehung, in: *Recht und Tierschutz: Hintergründe – Aussichten* (Bern 1993) 215 ff. (mit «Kurzkommentar»: a.a.O. 219 ff.); vorgeschlagen wurde ein «Rahmengesetz» mit ergänzenden privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Einzelnormen; allg.: OMBLINE DE PORET, *Le statut de l'animal en droit civil* (Diss. Fribourg 2006) N 204 ff.

<sup>128</sup> GOETSCHEL, Gesetzesentwurf, 215 («Art. 1. Zweck des Gesetzes»).

<sup>129</sup> Eidgenössische Volksinitiative «für eine bessere Rechtsstellung der Tiere (Tier-Initiative)»: BBl 2000 1339 ff. (Vorprüfung).

<sup>130</sup> Eidgenössische Volksinitiative «Tiere sind keine Sachen!»: BBl 2000 1052 ff. (Vorprüfung).

<sup>131</sup> Vgl. Parlamentarische Initiative 99.467 (Die Tiere in der schweizerischen Rechtsordnung) von StR D. MARTY; zum Bericht re «Grundsatzartikel Tiere»: BBl 2002 4165.

<sup>132</sup> BBl 2002 7125 und BBl 2003 494.

<sup>133</sup> Die meisten direkten Tierrechtsnormen gehören indes nicht zu den «Grundsatzartikeln Tiere»: vgl. dazu hinten V. A. 2. a. bb. aaa.

<sup>134</sup> Vgl. dazu vorne IV. C. 2. a.

<sup>135</sup> Der Vorschlag lautete: «Das Halten von Heimtieren in Wohnräumen darf nur aus wichtigen Gründen untersagt werden. Als solche gelten namentlich unzumutbare Belästigungen sowie die offensichtlich nicht tieregerechte Haltung» (Art. 257f Abs. 5 E-OR).

<sup>136</sup> Gemeint sind indes ausschliesslich *lebende* Tiere (vgl. Botschaft re Volksinitiativen Rechtsstellung Tiere: BBl 2001 2530).

<sup>137</sup> Der Begriff «*Heimtier*» stellt einen tierschutzrechtlichen Fachbegriff dar (vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. b TSchV), der nicht deckungsgleich ist; insofern macht der Begriff «*Familiertier*» mehr Sinn.



Familiertieren handelt es sich im Wesentlichen um Tiere, die «im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten» werden (Art. 42 Abs. 3 OR)<sup>138</sup>. Mit den «Grundsatzartikeln Tiere» soll den Familiertieren, etwas trivialisiert, unmittelbar oder mittelbar ein *erhöhter Schutz* zugestanden werden<sup>139</sup>.

[58] Die «Grundsatzartikel Tiere» spielen nicht allein im Privatrecht und im Strafrecht eine wichtige Rolle, sondern im gesamten (Tier-)Recht. Diese Regelungen enthalten einen *programmatischen Charakter* im Zusammenhang mit der Rechtssetzung, der ebenfalls bei der Rechtsanwendung beachtet werden muss<sup>140</sup>. Insofern legen nicht zuletzt die «Grundsatzartikel Tiere» eine tieradäquate Interpretation von Tierrechtsnormen nahe<sup>141</sup>.

## VI. Rechtsquellen

### A. Rechtssetzungen

#### 1. Generell-abstrakte Normen

##### a. Grundverständnis

[59] Mit *Rechtssetzung* bzw. Regulierung sind *generell-abstrakte* Bestimmungen – anders ausgedrückt: Normen – gemeint<sup>142</sup>. Es geht m.a.W. um eine «vorwegnehmend-distanzierte, generalisierende Regelung oder Programmierung einer Vielzahl gleich gelagerter Fälle, als Schaffung von Ordnungsmustern für wiederholbares künftiges Geschehen oder von Modellen für zwischenmenschliches Verhalten»<sup>143</sup>, notabene auf *hoheitlicher* Basis<sup>144</sup>.

[60] Im Hinblick auf die Qualifikation als Rechtssetzung spielt es keine Rolle, ob die Bestimmungen zum Bundesrecht, zum kantonalen oder evtl. zum kommunalen Recht gehören<sup>145</sup>. Ebenfalls irrelevant ist die Normstufe (sc. Verfassungen, Gesetze oder Verordnungen)<sup>146</sup>. Die *Tierrechtsnormen* gehören ebenfalls zu den Rechtssetzungen<sup>147</sup>.

---

<sup>138</sup> Materiell identische *Legaldefinitionen* sehen – als Beispiele – Art. 651a Abs. 1 ZGB, Art. 722 Abs. 1<sup>bis</sup> ZGB oder Art. 43 Abs. 1<sup>bis</sup> OR vor.

<sup>139</sup> Teils werden primär die Tierhalter besser geschützt (z.B. Affektionswertersatz für Tierhalter gemäss Art. 43 Abs. 1<sup>bis</sup> OR), womit der Schutz der Tiere zumindest mittelbar verbessert werden soll; teils stehen jedoch auch die Tiere als solche im Vordergrund (etwa bei der erbrechtlichen Konversion im Rahmen von Art. 482 Abs. 4 ZGB mit der Auflage, «für das Tier tiergerecht zu sorgen»).

<sup>140</sup> Vgl. dazu hinten V. B. 2. a. bb.

<sup>141</sup> Dies ist primär der Fall bei Art. 641a Abs. 1 ZGB; im Ergebnis ähnlich: EVELINE SCHNEIDER KAYASSEH, Die gerichtliche Zuweisung von Familiertieren in ehe- und partnerschaftlichen Verfahren, in: *Animal Law – Tier und Recht* (Zürich/St. Gallen 2012) 273.

<sup>142</sup> Das Begriffspaar «*generell*» (also prinzipiell jedermann betreffend) sowie «*abstrakt*» (losgelöst von einem konkreten Einzelfall) stellt die Abgrenzung dar zu individuell-konkreten Entscheiden, die Rechtsanwendungen von Rechtssetzungen sind: vgl. dazu hinten V. B. 1.

<sup>143</sup> GEORG MÜLLER, Funktionen der Rechtssetzung im modernen Staat, ZBl 97 (1996) 100; vgl. zum Bundesrecht ausserdem Art. 22 Abs. 4 ParlG.

<sup>144</sup> Insofern gehören *rechtsunverbindliche* «Erlasse» – konkret: *Soft Law* und *Selbstregulierungen* – nicht zu den Rechtssetzungen, obwohl sie faktisch wichtig sind: vgl. dazu hinten V. A. 2. d. dd.

<sup>145</sup> Die Verortung basiert auf den *Zuständigkeiten* zum Rechtserlass: vgl. dazu vorne IV. B. 1. a.

<sup>146</sup> Vgl. dazu hinten V. A. 2. c.

<sup>147</sup> Vgl. dazu hinten V. A. 2. a. bb.

## b. Basis betreffend Tierrecht

[61] Frage: Welche «Instanzen» sind als *tierrechtliche Rechtssetzer* tätig? Antwort: Es kann keine allgemeingültige Aussage gemacht werden, hängt doch alles von der Erlasszuständigkeit auf der einen Seite sowie von der Normstufe auf der anderen Seite ab. Die *Legiferierungskompetenzen* stellen den massgeblichen Ansatzpunkt dar:

[62] Auf *Bundesebene* existieren bundesverfassungsrechtliche Tierrechtsnormen<sup>148</sup>, und das Volk sowie die Stände fungieren als Rechtssetzer<sup>149</sup>. Das Bundesparlament erlässt Bundesgesetze<sup>150</sup>, evtl. aufgrund zusätzlicher Abstimmungen des Volks<sup>151</sup>. In Bundesverordnungen finden sich ebenfalls immer wieder Tierrechtsnormen<sup>152</sup>, wobei auf Basis von legislativen Delegationen beispielsweise der Bundesrat<sup>153</sup> oder das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)<sup>154</sup> als Rechtssetzer in Frage kommen<sup>155</sup>.

[63] Es gibt im Rahmen der tierrechtlichen Zuständigkeiten auf *kantonomer Ebene* – ähnlich wie auf Bundesebene – verschiedene Rechtssetzer: im Wesentlichen das Volk für die Kantonsverfassung, der Kantonsrat («Grosse Rat») für Gesetze sowie schliesslich der Regierungsrat («Staatsrat») oder kantonale Direktionen o.Ä. für Verordnungen.

## 2. Spezialfragen

### a. Tierrechtsnormen

#### aa. Bestimmungen ohne Tierbezug

[64] Jede Bestimmung des schweizerischen Rechts hat entweder einen Tierbezug oder eben nicht. Es scheint offensichtlich, dass die *Normen ohne Tierbezug* quantitativ deutlich überwiegen. Sofern sich also nichts Anderes explizit aus der Norm<sup>156</sup> oder aufgrund der Normauslegung<sup>157</sup> ergibt<sup>158</sup>, kann m.E. von einer *Vermutung* für Bestimmungen *ohne* Tierbezug ausgegangen werden, d.h. eine Anwendbarkeit auf Tiere wird ausgeschlossen<sup>159</sup>.

---

<sup>148</sup> Beispiele: Art. 78 Abs. 4 BV (Naturschutz) sowie Art. 79 BV (Fischerei).

<sup>149</sup> Es handelt sich um *obligatorische Referenden*: Art. 140 Abs. 1 lit. a BV.

<sup>150</sup> Beispiele: Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sowie Bundesgesetz über die Fischerei (BGF).

<sup>151</sup> Regelung zu *fakultativen Referenden*: Art. 141 BV.

<sup>152</sup> Dies trifft insbesondere zu im Zusammenhang mit *Rahmengesetzen*: vgl. dazu hinten V. A. 2. d. aa.

<sup>153</sup> Beispiele: Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) sowie Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF).

<sup>154</sup> Beispiele: Verordnung über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung), Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren sowie Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS).

<sup>155</sup> Im Bereich des Tierrechts erscheint zudem das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI) bedeutsam: Verordnung über die Kontrolle des Verkehrs mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (CITES-Kontrollverordnung), Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS-EDI), Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV) etc.

<sup>156</sup> Direkte Tierrechtsnormen: vgl. dazu hinten V. A. 2. a. bb. aaa.

<sup>157</sup> Indirekte Tierrechtsnormen: vgl. dazu hinten V. A. 2. a. bb. bbb.

<sup>158</sup> Bei den indirekten Tierrechtsnormen sind Tiere normativ unerwähnt.

<sup>159</sup> Normen ohne Tierbezug kommt ein *negativ qualifizierender Charakter* zu, was für Tiere eine Analogiefähigkeit verhindert; meistens liegt bei solchen Normen zwar kein qualifiziertes Schweigen betreffend Tiere vor, doch deren «Nichterwähnung» hat m.E. im Ergebnis dieselbe Wirkung.

[65] Dies trifft – als erstes Beispiel – beim «*Recht auf Leben*» (Art. 10 Abs. 1 BV) zu; diese Norm gilt einzig für natürliche Personen<sup>160</sup>, so dass Tiertötungen als solche bundesverfassungsrechtlich nicht in Frage gestellt sind<sup>161</sup>, d.h. das Tierrecht sieht in der Schweiz keinen generellen Lebensschutz für Tiere vor<sup>162</sup>. Die privatrechtliche *Rechtsfähigkeit* – als zweites Beispiel – wird allein für natürliche Personen (Art. 11 ZGB)<sup>163</sup> und für juristische Personen (Art. 53 ZGB)<sup>164</sup> vorgesehen, womit die Tiere keine Rechtssubjekte sind<sup>165</sup>.

**bb. Bestimmungen mit Tierbezug**

**aaa) Direkte Tierrechtsnormen**

[66] Dass ein Tierbezug vorliegt, kann nicht bestritten werden bei den sog. *direkten Tierrechtsnormen*. Bei solchen Normen handelt es sich um Bestimmungen, die entweder Tiere im Allgemeinen<sup>166</sup> oder spezifische Tiere im Besonderen<sup>167</sup> *ausdrücklich* erwähnen. M.E. stellen direkte Tierrechtsbestimmungen eine normative Ausnahme dar, immerhin mit den «Grundsatzartikeln Tiere»<sup>168</sup> als bekannte Beispiele.

[67] Ein weiteres Beispiel für eine direkte Tierrechtsnorm stellt *Art. 719 ZGB* dar: «<sup>1</sup>Gefangene Tiere werden herrenlos, wenn sie die Freiheit wieder erlangen und ihr Eigentümer ihnen nicht unverzüglich und ununterbrochen nachforscht und sie wieder einzufangen bemüht ist. <sup>2</sup>Gezähmte Tiere werden herrenlos, sobald sie wieder in den Zustand der Wildheit geraten und nicht mehr zu ihrem Herrn zurückkehren. <sup>3</sup>Bienenschwärme werden dadurch, dass sie auf fremden Boden gelangen, nicht herrenlos». Auf *wildlebende Tiere* ist Art. 719 ZGB *nicht* anwendbar, weil Wildtiere als solche weder «gefangen» noch «gezähmt» sind und als a priori herrenlose «Sachen» nicht herrenlos «werden» können<sup>169</sup>.

[68] Um *welche Tiere* es in einer konkreten Bestimmung geht, muss im Einzelfall im Rahmen der Rechtsanwendungen und somit jeweils durch eine Normauslegung<sup>170</sup> ermittelt werden. Massgeblich bleiben in jedem Fall die entsprechenden Rechtssetzungen. Vereinzelt finden sich *Legaldefi-*

---

<sup>160</sup> M.E. erweist sich der Begriff «[j]eder Mensch» gemäss Art. 10 Abs. 1 BV als *negativ qualifizierend* im Hinblick auf «Nicht-Menschen» bzw. Tiere, die folglich nicht in den Schutzbereich fallen.

<sup>161</sup> Dieser Grundsatz könnte durch die «*Primaten Initiative*» zumindest auf *kantonomer* Ebene rechtspolitisch verändert werden: vgl. dazu vorne III. B. 1.

<sup>162</sup> In der Schweiz gelangt das «Lebenserhaltungsprinzip» für Tiere nicht zur Anwendung; grundsätzlich wird nicht die Tötung als solche, sondern die *Art der Tiertötung* als potentiell heikel erachtet und daher reguliert (re Schlachtungen z.B. Art. 21 TSchG i.V.m. Art. 177 ff. TSchV).

<sup>163</sup> Der Begriff «jedermann» gemäss Art. 11 Abs. 1 ZGB wird durch Art. 11 Abs. 2 ZGB auf «Menschen» beschränkt, und eine analoge Ausdehnung auf Tiere ist m.E. rechtlich nicht möglich.

<sup>164</sup> Tiere sind keine «juristischen Personen» (AG, GmbH etc.): Art. 53 ZGB.

<sup>165</sup> Generell kann festgehalten werden, dass Tiere de lege lata *keine subjektiven Rechte* haben, und m.E. ist eine Analogiefähigkeit abzulehnen; als Beispiele sind in diesem Zusammenhang die Handlungsfähigkeit, die Erbfähigkeit, die Aktiv- und Passivlegitimation sowie die Betreibungsfähigkeit zu erwähnen.

<sup>166</sup> Beispiel: «Haftung für Tiere» (Art. 56 f. OR); insofern fehlen Tierspezifikationen.

<sup>167</sup> Beispiel: Bienen bzw. «Bienenschwärme» (z.B. Art. 719 Abs. 3 ZGB).

<sup>168</sup> Vgl. dazu vorne IV. C. 2.

<sup>169</sup> Bei Wildtieren kann Art. 718 ZGB zur Anwendung gelangen: vgl. dazu hinten V. A. 2. a. bb. bbb.

<sup>170</sup> Vgl. dazu hinten V. B. 2. a./b.

tionen zur Umschreibung von Tieren in Normen<sup>171</sup>, und im Übrigen ist bei der Interpretation von biologischen Begriffen von *Zoologie-Verweisungen* auszugehen<sup>172</sup>; selbst z.B. *Adjektive* können die Normanwendungen spezifizieren<sup>173</sup>.

### bbb) Indirekte Tierrechtsnormen

[69] Die sog. *indirekten Tierrechtsnormen* ähneln auf den ersten Blick den Bestimmungen ohne Tierbezug<sup>174</sup>, weil «Tierbegriffe» im Normtext nicht explizit enthalten sind. Materiell stehen die indirekten Tierrechtsbestimmungen allerdings den direkten Tierrechtsnormen<sup>175</sup> nahe, weil sich ein Tierbezug aus der Normauslegung<sup>176</sup> ergibt.

[70] Es handelt sich um Regelungen ohne primären tierrechtlichen Fokus. Der Tierbezug wird jedoch dadurch hergestellt, dass sich diese Normen unbesehen dessen *im Zusammenhang mit Tieren* auf der einen Seite als rechtlich unmittelbar anwendbar oder auf der anderen Seite auf andere Weise als rechtlich bedeutsam<sup>177</sup> erweisen. Prinzipiell sind die indirekten Tierrechtsnormen analogiefähige Bestimmungen<sup>178</sup>.

[71] Der *Immissionsschutz* des sachenrechtlichen Nachbarrechts – als Beispiel 1 – gelangt nicht zuletzt auf nicht explizit erwähnte Tiere bzw. auf deren Halter oder Eigentümer zur Anwendung. Insofern muss Art. 684 ZGB («Übermässige Einwirkungen») als indirekte Tierrechtsnorm auch bei «*Tierbelästigungen*» berücksichtigt werden<sup>179</sup>.

[72] Die direkte Tierrechtsnorm von Art. 719 ZGB ist nicht anwendbar auf wildlebende Tiere<sup>180</sup>. Bei Wildtieren ist – als Beispiel 2 – die Regelung von Art. 718 OR anwendbar, die insofern als indirekte Tierrechtsnorm qualifiziert wird. Wildlebende Tiere sind in Art. 718 ZGB zwar nicht explizit erwähnt, doch gilt ein *Wildtier als «herrenlose Sache»* bzw. «res nullius»<sup>181</sup> (Art. 641a Abs. 2

---

<sup>171</sup> Beispiel 1: Legaldefinition für «Vieh» (Pferde, Esel, Schafe, Schweine etc.: Art. 198 OR); Beispiel 2: Legaldefinitionen für «Haustiere» und für «Wildtiere» einerseits (Art. 2 Abs. 1 TSchV) sowie für «Nutztiere», für «Heimtiere» und für «Versuchstiere» (Art. 2 Abs. 2 TSchV) andererseits.

<sup>172</sup> Vgl. dazu hinten V. B. 2. b.

<sup>173</sup> Katzen – Beispiel 1 – dürfen nur, aber immerhin, gejagt werden, sofern es sich konkret um «verwilderte» Hauskatzen (Art. 5 Abs. 3 lit. a JSG) handelt; die Tierhalterhaftung – Beispiel 2 – gelangt nicht bei sämtlichen, sondern bloss bei «gehaltenen» Tieren (Art. 56 Abs. 1 OR) zur Anwendung.

<sup>174</sup> Vgl. dazu vorne V. A. 2. a. aa.

<sup>175</sup> Vgl. dazu vorne V. A. 2. a. bb. aaa.

<sup>176</sup> Dass eine Bestimmung als indirekte Tierrechtsnorm zu qualifizieren ist, hat sich m.E. aufgrund der «regulären» Methodik bei der Interpretation der in Frage stehenden Norm und nicht durch eine tieradäquate Auslegung zu ergeben: vgl. dazu hinten V. B. 2. a.

<sup>177</sup> Obwohl – als Beispiel – in Art. 93 SchKG («Beschränkt pfändbares Einkommen») Tiere nicht erwähnt werden, handelt es sich um eine indirekte Tierrechtsnorm, so dass m.E. angemessene Tierkosten für «Schuldner-tiere» im Hinblick auf die Berechnung des Existenzminimums durch entsprechende Zuschläge berücksichtigt werden müssen, wie dies z.B. im Kanton Solothurn der Fall ist: Entscheid vom 8. Dezember 2004 (SOG 2004 Nr. 9), publiziert: BLSchKG 2007, 68 ff.

<sup>178</sup> Rechtsanwendung per analogiam bedeutet, etwas trivialisiert, eine *Normwirkung «auszudehnen»* auf *normativ nicht Erwähntes* (z.B. auf Tiere).

<sup>179</sup> Entsprechende Streitigkeiten sind in diesem Bereich in der Praxis verbreitet: Glockenläuten von Kühen, Gestank von Schweinekot etc.

<sup>180</sup> Vgl. dazu vorne V. A. 2. a. bb. aaa.

<sup>181</sup> Bereits das *römische Recht* sah in der Antike die Qualifikation von Wildtieren als «herrenlos» oder eben als «res nullius» vor; statt vieler: JOHANNES CASPAR, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft (Habil. Hamburg 1998) 41 ff.

ZGB i.V.m. Art. 718 ZGB). Daher ist im Rahmen dieser Regelung eine *Aneignung an wildlebenden Tieren* zulässig<sup>182</sup>.

## b. Räumliche Bezüge

[73] Der *räumliche Geltungsbereich* der schweizerischen Rechtssetzungen ist auf das Staatsgebiet der Schweiz beschränkt, wobei die tierrechtlichen Zuständigkeiten<sup>183</sup> entweder zu Bundesrecht oder zu kantonalem (inklusive kommunalem) Recht führen. In materieller Hinsicht dürften die meisten Tierrechtsnormen eine *Binnenperspektive* enthalten, d.h. es werden im Wesentlichen schweizerische «Tiersachverhalte» geregelt<sup>184</sup>.

[74] Verbreitet ist ebenfalls Tierrecht mit *internationalen Perspektiven*, nämlich etwa im grenzüberschreitenden Verkehr. Entsprechende Regelungen finden sich in schweizerischen *Erlassen* (z.B. in der EDAV-EU)<sup>185</sup> einerseits sowie in *Staatsverträgen* der Schweiz (z.B. in der CITES bzw. im «Washingtoner Artenschutzübereinkommen»)<sup>186</sup> andererseits. In diesem Zusammenhang spielt die sog. *Rechtsvergleichung* eine zentrale Rolle, und zwar sowohl für die Rechtssetzung<sup>187</sup> als auch für die Rechtsanwendung<sup>188</sup>.

## c. Normstufen

[75] Die Qualität der Rechtssetzung hängt nicht ab von der jeweiligen hierarchischen Normstufe, auf der sich die Tierrechtsnormen finden<sup>189</sup>. Einige Tierrechtsbestimmungen werden auf der *Verfassungsstufe* erlassen, und zwar sowohl in der Bundesverfassung<sup>190</sup> als auch in den 26 Kantonsverfassungen, wobei die Bedeutung der Kantonsverfassungen, die z.T. weitgehende Tierrechtseingriffe vornehmen, regelmässig unterschätzt wird<sup>191</sup>.

[76] Die *Gesetzesstufe*, auf Bundesebene oder auf kantonaler (oder auf kommunaler) Ebene, beinhaltet eine Vielzahl von Bestimmungen mit Tierbezug oder m.a.W. von Tierrechtsnormen<sup>192</sup>. Dabei sind tierrechtliche Regelungen oft mehr oder weniger arbiträre Einzelnormen, doch gelegentlich basieren solche Bestimmungen sozusagen auf einer strategischen Planung des Rechtsset-

---

182 Insofern basiert das *öffentlich-rechtliche Jagdrecht privatrechtlich* auf Art. 718 ZGB.

183 Vgl. dazu vorne IV. B. 1. a.

184 Beispiele: Tierversuche an der Universität Bern, Beschlagnahme von misshandelten Pferden durch das Veterinäramt des Kantons Thurgau, Abschuss von Wölfen im Kanton Wallis etc.

185 Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten (...): SR 916.443.11.

186 Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (...): SR 0.453; die Umsetzung erfolgt u.a. durch das Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES): SR 453.

187 Allg.: PETER V. KUNZ, Einführung zur Rechtsvergleichung der Schweiz, recht 24 (2006) 37 ff. und insbesondere 44 ff. m.w.H.

188 Vgl. dazu hinten V. B. 2. a. aa.

189 Vgl. dazu vorne V. A. 2. a.

190 Erwähnt werden können z.B. die *Zuständigkeitsnormen*: vgl. dazu vorne IV. B. 1. a.

191 Der Kanton Genf sieht beispielsweise verfassungsrechtlich ein *kantonales Jagdverbot* vor: «La chasse aux mammifères et aux oiseaux est interdite. Les mesures officielles de régulation de la faune sont réservées» (Art. 162 KV GE:); Übersetzung auf Deutsch: «Die Jagd auf Säugetiere und Vögel ist verboten. Amtliche Massnahmen zur Regulierung des Tierbestands bleiben vorbehalten».

192 Vgl. dazu vorne V. A. 2. a. bb.

zers<sup>193</sup>. Die konkrete Ausgestaltungsform tierrechtlicher Gesetzesnormen spielt keine wesentliche legislative Rolle (nebst Einzelnormen kommen regelmässig Rahmengesetze<sup>194</sup> sowie vereinzelt kleine «Tierrechtskodifikationen»<sup>195</sup> vor).

[77] Vermutlich die meisten Tierrechtsnormen werden auf der *Verordnungsstufe* durch Rechtsetzer auf Bundesebene oder auf kantonaler Ebene erlassen, was prinzipiell einzig zulässig ist, sofern eine gesetzliche Delegationsnorm existiert<sup>196</sup>. Detaillierte Verordnungen zum Tierrecht existieren in erster Linie bei tierrechtlichen Rahmengesetzen<sup>197</sup>.

#### d. Ausgewählte Ausgestaltungsformen

##### aa. Rahmengesetze

[78] Die meisten tierrechtlichen Regelungen – inklusive z.B. die «Grundsatzartikel Tiere»<sup>198</sup> im Privatrecht und im Strafrecht – entstammen keinen Rahmengesetzen<sup>199</sup>. Unbesehen dessen bestehen in verschiedenen öffentlich-rechtlichen Tierrechtsbereichen eigentliche Rahmengesetze, was die *Flexibilität der Rechtssetzung* erhöht. Als *tierrechtliche Rahmengesetze* werden z.B. das TSchG, das TSG, das LwG sowie das BGCITES qualifiziert<sup>200</sup>.

[79] Mit dem Konzept von Rahmengesetzen werden u.a. *Fragen zur Rechtsstaatlichkeit* aufgeworfen, die weit über das Tierrecht hinausgehen. Im Allgemeinen kann festgehalten werden, dass Rahmengesetze insofern *rechtsstaatlich unbedenklich* sind, als gesetzeskonforme Verordnungen als rechtmässig für Grundrechtseinschränkungen (Art. 36 Abs. 1 BV) betrachtet werden<sup>201</sup>. M.E. erscheinen indessen (zu) umfassende Verordnungen als *rechtsstaatlich bedenklich*, weil damit eine «Machtverschiebung» bewirkt wird<sup>202</sup>.

##### bb. Kleine «Tierrechtskodifikationen»

[80] Im Bereich von Rechtssetzungen besteht keinerlei Pflicht, entsprechende Normen sozusagen in einem systematischen «Gesamterlass» bzw. in einer Kodifikation normativ zusammenzufassen,

---

<sup>193</sup> Dies trifft insbesondere zu auf die «Grundsatzartikel Tiere» im ZGB, im OR, im SchKG sowie im StGB: Vgl. dazu vorne IV. C. 2.

<sup>194</sup> Vgl. dazu hinten V. A. 2. d. aa.

<sup>195</sup> Vgl. dazu hinten V. A. 2. d. bb.

<sup>196</sup> Die *Delegationsnorm* stellt eine *legislative Ermächtigung des Gesetzgebers* an die Exekutive bzw. an eine Behörde zur Rechtssetzung auf Verordnungsstufe dar.

<sup>197</sup> Vgl. dazu hinten V. A. 2. d. aa.

<sup>198</sup> Vgl. dazu vorne IV. C. 2.

<sup>199</sup> Unter einem Rahmengesetz wird, etwas trivialisiert, eine Regulierung verstanden, die sich im Wesentlichen auf *legislative Grundzüge beschränkt*, so dass das normative «Fleisch am Knochen» nicht vom Gesetzgeber, sondern vielmehr vom Ordnungsgeber stammt.

<sup>200</sup> Daher *dominieren* im Ergebnis die *Verordnungsregelungen* entsprechend z.B. das Tierschutzrecht, das Tierseuchenrecht, das Landwirtschaftsrecht sowie das Artenschutzrecht.

<sup>201</sup> Daher schränkt nicht allein das TSchG, sondern ebenso (und intensiver) die *TSchV* – als Beispiel – die *Wirtschaftsfreiheit* gemäss Art. 27 BV des Tierhändlers ein; mangels einer Bundesverfassungsgerichtsbarkeit kann ohnehin Bundesrecht verfassungsrechtlich nicht kontrolliert werden: Art. 190 BV.

<sup>202</sup> Die Exekutiven setzen Recht mittels Verordnungen, die nicht referendumspflichtig sind, so dass deren *demokratische Legitimation* – nicht allein im Tierrecht – rechtsstaatlich durchaus diskutabel scheint.

was nicht selten bedauert wird<sup>203</sup>. Unbesehen dessen existieren in erster Linie im Privatrecht (sc. ZGB, OR und SchKG)<sup>204</sup> sowie im Strafrecht (konkret: StGB) mehrere *Kodifikationen*, die u.a. direkte Tierrechtsnormen<sup>205</sup> enthalten.

[81] In der Schweiz kommen *tierrechtliche Kodifikationen*, also Erlasse, in denen mit primärem Fokus und fast ausschliesslich Tiere bzw. Tierrecht reguliert werden, de lege lata selten vor. Immerhin bestehen zwei Ausnahme, nämlich im Tierschutzrecht sowie im Tierseuchenrecht: das *TSchG* einerseits und das *TSG* andererseits. Insofern kann m.E. geradezu von zwei *kleinen «Tierrechtskodifikationen»* gesprochen werden<sup>206</sup>.

## cc. Verhandelte Ordnungen

### aaa) Staatsverträge

[82] Zur tierrechtlichen Rechtssetzung gehören ebenfalls sog. *verhandelte Ordnungen*: die Staatsverträge auf der einen Seite sowie die kantonalen Konkordate auf der anderen Seite. Internationale Verträge bzw. *Staatsverträge* stellen regelmässig Bundesrecht<sup>207</sup> dar, unbesehen dessen, ob es sich um multilaterale oder bilaterale Vereinbarungen handelt. Staatsverträge erscheinen im *Tierrecht* verbreitet<sup>208</sup>.

[83] Vereinzelt erweisen sich Staatsverträge als *politisch umstritten*. Als bekanntes Beispiel kann die «Berner Konvention»<sup>209</sup> erwähnt werden, die auf internationaler Ebene den «*Wolfabschuss*» reguliert, indem deren Anhang II die Wölfe als «streng geschützte Tierart» aufführt; es überrascht deshalb wohl nicht, dass immer wieder Vorstösse zur Anpassung oder zur Kündigung der «Berner Konvention» im Bundesparlament lanciert werden, wobei die Vertreter aus den Kantonen Graubünden und Wallis besonders aktiv erscheinen.

[84] Weniger strittig sind hingegen völkerrechtliche Verträge im Hinblick auf *internationale Kooperationen* im Zusammenhang mit Tieren bzw. mit dem Tierrecht. Unerlässlich dürfte etwa die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Hinblick auf allfällige *Tierseuchen* sein, die sogar legislativ explizit angesprochen wird<sup>210</sup>.

---

<sup>203</sup> Diskutiert wird die Thematik z.B. zum Konzernrecht: PETER V. KUNZ, Grundlagen zum Konzernrecht der Schweiz (Bern 2016) N 33 f.

<sup>204</sup> Es handelt sich um «alte» traditionsbewusste Gesetze, wobei es – gerade im Bereich des Wirtschaftsrechts – in jüngerer Vergangenheit in der Tendenz vermehrt zu sog. *Dekodifikationen* kam.

<sup>205</sup> Vgl. dazu vorne V. A. 2. a. bb. aaa.

<sup>206</sup> Ebenfalls kleine «Tierrechtskodifikationen» auf Bundesebene enthalten etwa das Fischereirecht (BGF) sowie das Jagdrecht (JSG).

<sup>207</sup> Vgl. SR 0.1 – SR 0.9 («Internationales Recht»); tierrechtliche Staatsverträge finden sich beispielsweise unter SR 0.45 («Schutz von Natur, Landschaft und Tieren»); u.U. gelangt das *Staatsvertragsreferendum* zur Anwendung: Art. 140 ff. BV.

<sup>208</sup> Statt aller: TANJA KATHARINA GEHRIG, Struktur und Instrumente des Tierschutzrechts (Diss. Zürich 1999) 62 ff. m.w.H.

<sup>209</sup> Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume: SR 0.455.

<sup>210</sup> Art. 53b TSG: «<sup>1</sup>Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge abschliessen über die Diagnostik, die Ausbildung, die Durchführung von Kontrollen, die Entwicklungszusammenarbeit und den Informationsaustausch im Bereich der Tiergesundheit. <sup>2</sup>Er kann mit Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, völkerrechtliche Verträge abschliessen über die Anerkennung der Gleichwertigkeit der veterinärhygienischen und tierzüchterischen Vorschriften im Handel mit Tieren und Tierprodukten».

[85] Zahlreiche tierrechtliche Staatsverträge wurden und werden im Rahmen des *Europarats* sowie der *Vereinten Nationen* geschlossen. Dazu gehören z.B. die Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren<sup>211</sup>, von Tieren in landwirtschaftlicher Tierhaltung<sup>212</sup> sowie von Schlachttieren<sup>213</sup>. Als bekanntester Staatvertrag mit Bezug zur UNO gilt CITES<sup>214</sup>, wobei auch diverse «Deklarationen» und Konventionsentwürfe diskutiert werden<sup>215</sup>.

### bbb) Interkantonale Konkordate

[86] Nebst den internationalen Verträgen<sup>216</sup> existieren weitere verhandelte Ordnungen, nämlich die *interkantonalen Konkordate*, die als Verträge zum kantonalen Recht – meist als Teil der Rechtssetzungen<sup>217</sup> – gehören<sup>218</sup>. Die Zahl der Vertragsparteien spielt keine rechtliche Rolle. Für Konkordate besteht de lege lata nur noch eine Informationspflicht (Art. 48 Abs. 3 Satz 2 BV), hingegen keine Genehmigungspflicht mehr.

[87] Es existieren *mehr als 700 Konkordate* in der Schweiz, die heutzutage nicht mehr in der Systematischen Rechtssammlung, hingegen einzig kantonal veröffentlicht werden müssen. Die *wenigen Bundesvorgaben* ergeben sich aus Art. 48 BV.

[88] Gerade zum *Tierrecht* scheinen interkantonale Konkordate ziemlich verbreitet zu sein. Viele Beispiele tierrechtlicher Konkordate wurden bzw. werden zum *Fischereirecht* sowie zum *Jagdrecht* vereinbart, notabene primär im Hinblick auf «grenzüberschreitende» Tätigkeiten (Beispiele: das Jagen in Grenzgebieten von Kantonen oder das Fischen in Gewässern mehrere Kantone). Im Bereich des *Landwirtschaftsrechts* sei das frühere Viehhandelskonkordat hervorgehoben, dessen jüngste Version im Jahr 2016 aufgehoben wurde<sup>219</sup>.

### dd. «Rechtsunverbindlichkeiten»

#### aaa) Soft Law

[89] Nebst Rechtssetzungen, die hoheitlich erlassen werden und für jedermann rechtsverbindlich sind<sup>220</sup>, existieren zusätzlich *nicht-hoheitliche «Rechtsunverbindlichkeiten»*, denen zumindest faktisch Gewicht zukommen. Zu diesen rechtlich unverbindlichen Ordnungssystemen zu zählen sind z.B. das Soft Law einerseits sowie die Selbstregulierungen<sup>221</sup> andererseits, die beide im Tierrecht nicht zu unterschätzende Bedeutung haben.

---

<sup>211</sup> SR 0.456.

<sup>212</sup> SR 0.454.

<sup>213</sup> SR 0.458.

<sup>214</sup> Vgl. dazu vorne V. A. 2. b.

<sup>215</sup> Erwähnt werden können z.B. die «Universal Deklaration on Animal Welfare» (UDAW) oder die «UN Convention on Animal Health and Protection» (UNCAHP).

<sup>216</sup> Vgl. dazu vorne V. A. 2. d. cc. aaa.

<sup>217</sup> Hierzu: FELIX UHLMANN/VITAL ZEHNDER, *Rechtssetzung durch Konkordate*, LEGES 2011/1, 12 ff.; sollte ein Konkordat rechtssetzend sein, braucht es eine *amtliche Publikation*: a.a.O. 14.

<sup>218</sup> Die Rede ist auch von *suprakantonaalem* Recht; die Kantone sind daran gebunden: Art. 48 Abs. 5 BV.

<sup>219</sup> Das *erste* Viehhandelskonkordat haben die Kantone schon im *Jahr 1853* vereinbart: PETER LIVER, *Besonderheiten des Viehkaufs*, in: FS für T. Guhl (Zürich 1950) 110; heute erscheint ein solches Konkordat überflüssig, weil nunmehr neu im Tierseuchenrecht eine Schlachtabgabe (Art. 56a TSG) vorgesehen ist, an der ebenfalls die Kantone partizipieren: Art. 56a Abs. 3 TSG und Art. 57a TSG.

<sup>220</sup> Vgl. dazu vorne V. A. 1. a.

<sup>221</sup> Vgl. dazu hinten V. A. 2. d. dd. bbb.



[90] Gerade im Tierrecht erscheint *Soft Law* verbreitet, mindestens im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Aufsichten und daher mit behördlichen «Stellungnahmen»<sup>222</sup>. M.E. fehlt es u.a. an der demokratischen Legitimation, was zu rechtsstaatlicher Kritik führt, beispielsweise im Hinblick auf Grundrechtseinschränkungen<sup>223</sup>.

[91] Die Behörden setzen *Soft Law* nicht selten im Sinn einer «Eigeninterpretation» von Rechtssetzungen («Hard Law») ein, notabene ohne eine entsprechende Rechtsgrundlage. Als besonders praxisrelevant erweisen sich die folgenden Beispiele von *tierrechtlichem Soft Law*: die verschiedenen «Stellungnahmen» des BLV – in erster Linie dessen «Fachinformationen»<sup>224</sup>, aber auch die «Q&A»<sup>225</sup> – auf der einen Seite sowie die zahlreichen «Merkblätter» der kantonalen Veterinärdienste zu tierrechtlichen Themen auf der anderen Seite<sup>226</sup>.

### bbb) Selbstregulierungen

[92] Nebst Rechtssetzungen, die vom Staat erlassen werden und somit hoheitlich sind<sup>227</sup>, kommen im Bereich des Tierrechts verschiedene *Selbstregulierungen* vor<sup>228</sup>. Solche nicht-hoheitlichen «Erlasse», etwa von Berufsorganisationen oder von Wirtschaftsverbänden, haben zwar keine Rechtskraft, nichtsdestotrotz kann m.E. eine *faktische Wirkung* kaum bestritten werden, insbesondere im Hinblick auf die Mitglieder der Selbstregulatoren.

[93] Es existiert keine allgemeine Aufsichtsbehörde zum Tierrecht<sup>229</sup>, so dass *unechte tierrechtliche Selbstregulierungen*, bei denen also irgendeine behördliche «Mitwirkung» erforderlich wäre, ausgeschlossen erscheinen. Zahlreiche Berufsorganisationen haben indes *echte tierrechtliche Selbstregulierungen* für ihre Mitglieder «erlassen»<sup>230</sup>:

[94] Beispielsweise sieht der Schweizer Fleisch-Fachverband selbstregulierende Vorgaben in einer «Charta» vor, und detaillierte Selbstregulierungen finden sich ebenfalls im Hinblick auf den Pferdesport. Als weitere Selbstregulatoren zeigen sich – als Beispiele – die Zoos sowie die zentrale Standesorganisation der Tierärzte. Tierrechtliche Selbstregulierungen scheinen in der Schweiz somit durchaus *verbreitet* zu sein.

---

<sup>222</sup> Nicht zum *Soft Law* gehören die Rechtsverordnungen, die Teil der Rechtssetzung sind, jedoch etwa die *Verwaltungsverordnungen*, die nur, aber immerhin, behördenintern «wirken».

<sup>223</sup> M.E. stellt *Soft Law* keine gesetzliche Grundlage dar, die eine Einschränkung von Grundrechten im Rahmen von Art. 36 Abs. 1 BV legalisieren würde.

<sup>224</sup> Beispiel: «Sozialkontakte bei Kaninchen»; diese «Fachinformationen» des BLV sind als Verwaltungsverordnungen mit nur, aber immerhin, BLV-interner Wirksamkeit zu qualifizieren.

<sup>225</sup> Beispiel: «Fragen und Antworten zu Kastration von Freigänger-Katzen und zu Mikrochips».

<sup>226</sup> Nebst solchen kantonalen «Merkblättern» verweisen die kantonalen Veterinärämter häufig auf die «Fachinformationen» des BLV.

<sup>227</sup> Vgl. dazu vorne V. A. 1. a.

<sup>228</sup> Im Zusammenhang mit Selbstregulierungen wird generell differenziert zwischen *echten Selbstregulierungen* einerseits, bei denen der Staat irgendwie «mitwirkt», beispielsweise indem er sie zu genehmigen hat, sowie den *unechten Selbstregulierungen* andererseits, ohne jegliche staatliche «Mitsprache», d.h. sie existieren auf vollständig freiwilliger Basis und werden z.B. auch nicht behördlich genehmigt.

<sup>229</sup> Die Zuständigkeiten der Veterinärdienste sind v.a. auf das Tierschutzrecht und auf das Tierseuchenrecht fokussiert; das *Tierrecht im Allgemeinen* wird hingegen *nicht beaufsichtigt*.

<sup>230</sup> Regelmässig sind private Vorgaben zum Tierschutz vorgesehen.

## B. Rechtsanwendungen

### 1. Individuell-konkrete Entscheide

#### a. Grundverständnis

[95] Während es bei den Rechtssetzungen um generell-abstrakte Bestimmungen<sup>231</sup> geht, steht bei den *Rechtsanwendungen* deren Interpretation i.c. im Vordergrund. D.h. Normen werden im Einzelfall entweder durch Behörden oder durch Gerichte *individuell-konkret* angewendet<sup>232</sup>, erneut auf *hoheitlicher* Basis. Den Rechtsanwendern stehen unterschiedliche Mittel zur Verfügung, primär Verfügungen bei Behörden sowie Urteile bei Gerichten.

[96] Die Art und Weise der *Norminterpretation* folgt einer bewährten *Methodik*, die im Prinzip sowohl die Gerichte als auch die Behörden anwenden. Im Bereich des Tierrechts sind primär Tierrechtsnormen<sup>233</sup> auszulegen. In diesem Zusammenhang haben die Rechtsanwender die Normen einerseits aufgrund der «regulären» *Methodik*, die für sämtliche Regelungen gilt<sup>234</sup>, zu interpretieren; m.E. haben allerdings die Behörden und die Gerichte bei Tierrechtsnormen eine *methodische Erweiterung* zu berücksichtigen<sup>235</sup>.

#### b. Basis betreffend Tierrecht

[97] Frage: Gibt es besondere *tierrechtliche Rechtsanwender* in der Schweiz? Antwort: Es bestehen zwar weder Spezialgerichte («Tiergerichte» o.Ä.) noch irgendeine «Oberaufsichtsbehörde» im Bereich des Tierrechts; je nach konkreter Rechtsfrage erweisen sich indes verschiedene Behörden als zuständig, in erster Linie auf *Bundesebene*, v.a. das BLV<sup>236</sup>, aber ebenfalls auf *Kantonebene*, etwa die kantonalen Veterinärämter<sup>237</sup>.

[98] Bei der Rechtsanwendung gelangen im Allgemeinen einige «Logikregeln» zur Anwendung, nämlich z.B. das Prinzip «*singularia non sunt extenda*» oder die Grundsätze «*lex specialis derogat legi generali*» sowie «*lex posterior derogat legi priori*»<sup>238</sup>. Diese Rechtsanwendungsprinzipien müssen ebenfalls zum Tierrecht beachtet werden. Das *Tierschutzrecht* – als Beispiel – stellt *Lex generalis* im Hinblick auf das Jagdrecht, das Fischereirecht sowie das Tierseuchenrecht dar<sup>239</sup>, insofern gehen das JSG, das BGF und das TSG dem TSchG vor; unbesehen dessen muss dem Tier-

---

<sup>231</sup> Vgl. dazu vorne V. A. 1. a.

<sup>232</sup> Die Rechtssetzung *determiniert* die Rechtsanwendung; bei der Rechtsanwendung handelt es sich m.a.W. um «im Ergebnis vollzogene Rechtssetzung»: PETER V. KUNZ, Der Minderheitenschutz im schweizerischen Aktienrecht (Habil. Bern 2001) § 9 N 8 a.E.

<sup>233</sup> Vgl. dazu vorne V. A. 2. a. bb.

<sup>234</sup> Vgl. dazu hinten V. B. 2. a. aa.

<sup>235</sup> Vgl. dazu hinten V. B. 2. a. bb.

<sup>236</sup> Das BLV hat ein breites Tätigkeitsfeld (Tiergesundheit, Tierschutz, Artenschutz etc.); wichtig für das *öffentlich-rechtliche Tierrecht* sind ausserdem z.B. das Bundesamt für Landwirtschaft BLW, das Bundesamt für Gesundheit BAG oder das Bundesamt für Umwelt BAFU.

<sup>237</sup> Tätig sind 21 *kantonale Veterinärdienste*, notabene jeweils mit einem *Kantonstierarzt* an der Spitze; diese Veterinärämter, die teils für mehrere Kantone zuständig sind, haben sich in der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) organisiert.

<sup>238</sup> Zu den letzten beiden Grundsätzen: BGE 144 V 234 ff. Erw. 6.3.

<sup>239</sup> Art. 2 Abs. 2 TSchG: «Vorbehalten bleiben das Jagdgesetz vom 20. Juni 1986, das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei, das Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 sowie das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966».

schutz ebenfalls beim Jagdrecht, beim Fischereirecht sowie beim Tierseuchenrecht entsprechende Nachachtung verschafft werden<sup>240</sup>.

[99] Im Zusammenhang mit Rechtsanwendungen kann es zu praktischen Problemen kommen. In Bezug auf Tiere bzw. Tierrecht wird in der Schweiz seit langer Zeit ein *Vollzugsdefizit zum Tierschutzrecht* moniert, nicht zuletzt durch Behörden<sup>241</sup>. Eine Verbesserungsmöglichkeit besteht m.E. in vermehrten Bemühungen im *juristischen Bildungsbereich*.

## 2. Spezialfragen

### a. Interpretation von Tierrechtsnormen

#### aa. Methodik

[100] Die Rechtsanwender haben die Normen – seien sie ohne oder mit Tierbezug – auf konkrete Fälle anzuwenden und vor diesem Hintergrund zu *interpretieren*. Die Methodenlehre, die sich «mit dem gedanklichen Vorgehen des Rechtsanwenders bei der Lösung von Rechtsproblemen»<sup>242</sup> beschäftigt, und ebenso die Praxis haben zur Normeninterpretation eine «*reguläre*» *Methodik* entwickelt, die sich seit Jahrzehnten bewährt hat.

[101] Im traditionellen Interpretationskanon sind *vier Elemente* vorgesehen: das grammatikalische, das historische, das systematische sowie das teleologische Auslegungselement. Zwischen den Elementen besteht *keine Rangordnung*. Die Rolle der *Rechtsverglei*chung bei Normauslegungen erscheint durchaus umstritten<sup>243</sup>.

[102] Das Bundesgericht verwendet betreffend Interpretation den sog. *pragmatischen Methodenpluralismus*: «Ausgangspunkt jeder Auslegung bildet der Wortlaut der massgeblichen Norm. Ist der Text nicht ganz klar und sind verschiedene Interpretationen möglich, so muss nach der wahren Tragweite der Bestimmung gesucht werden, wobei alle Auslegungselemente zu berücksichtigen sind (Methodenpluralismus). Dabei kommt es namentlich auf den Zweck der Regelung, die dem Text zugrunde liegenden Wertungen sowie auf den Sinnzusammenhang an, in dem die Norm steht. Die Entstehungsgeschichte ist zwar nicht unmittelbar entscheidend, dient aber als Hilfsmittel, um den Sinn der Norm zu erkennen»<sup>244</sup>.

[103] Bei einer generell-abstrakten Ordnung, die *keine expliziten «Tierbegriffe»* enthält, dürfte nicht selten umstritten sein, ob es sich um eine Bestimmung ohne Tierbezug<sup>245</sup> oder um eine indirekte Tierrechtsnorm<sup>246</sup> handelt. Die «*Zuteilung*» der Norm in eine dieser beiden Kategori-

---

<sup>240</sup> Re Jagd etwa BGE 6B\_411/2016 vom 7. Juni 2016: «Auch im Rahmen und bei Gelegenheit der Jagd dürfen einem Tier selbstredend nicht unnötige Leiden zugefügt werden» (Erw. 1.3. a.A.); gl.M.: ANTOINE F. GOETSCHEL/GIERI BOLLIGER, *Das Tier im Recht – 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z* (Zürich 2003) 94 N 2.

<sup>241</sup> Als Beispiel aus dem Jahr 1993 kann der Inspektionsbericht der ständerätlichen Geschäftsprüfungskommission erwähnt werden; vgl. Bericht GPK SR re Vollzugsprobleme: BBl 1994 I 620; der Fokus lag auf drei Themen, damals wie heute aktuell: Nutztierhaltung, Schlachtung und Heimtierhaltung.

<sup>242</sup> EDWARD E. OTT, *Die Methode der Rechtsanwendung* (Habil. Zürich 1979) 1.

<sup>243</sup> Detailliert bereits: PETER V. KUNZ, *Instrumente der Rechtsvergleichung in der Schweiz bei der Rechtssetzung und bei der Rechtsanwendung*, ZVglRWiss 108 (2009) 31 ff. und v.a. 63 ff.

<sup>244</sup> BGE 142 V 460 Erw. 3.1.; zudem (als Auswahl): BGE 144 V 344 Erw. 10.1.; BGE 144 III 103 ff. Erw. 5.2.; BGE 143 IV 54 Erw. 1.4.1.; BGE 143 II 107 f. Erw. 3.1.; BGE 142 V 460 f. Erw. 3.1.; BGE 141 III 485 Erw. 3.2.3.; BGE 141 III 103 Erw. 2.5.; BGE 140 I 310 f. Erw. 6.1./6.2.; BGE 140 IV 5 Erw. 3.1.; BGE 139 III 415 Erw. 2.5.1.; BGE 138 II 224 Erw. 4.1.

<sup>245</sup> Vgl. dazu vorne V. A. 2. a. aa.

<sup>246</sup> Vgl. dazu vorne V. A. 2. a. bb. bbb.

en, die sich gerade für die Rechtsanwendung als zentral erweist<sup>247</sup>, erfolgt m.E. ausschliesslich aufgrund der «regulären» Methodik der Norminterpretation.

#### bb. Tieradäquate Auslegung

[104] Zur Interpretation sämtlicher Tierrechtsnormen muss die «reguläre» Methodik durch die Gerichte und ebenso durch die Behörden zur Anwendung gelangen<sup>248</sup>. M.E. haben die Rechtsanwender im Hinblick auf direkte oder indirekte Tierrechtsnormen zusätzlich bzw. *ergänzend* eine sog. *tieradäquate Auslegung* vorzunehmen<sup>249</sup>.

[105] Regelmässig kann es zu Interessenkonflikten zwischen *Tierinteressen* und *sonstigen Interessen* (z.B. Interessen der Tierwirtschaft) kommen. Die Interessen der Tiere<sup>250</sup> erweisen sich zwar nicht automatisch und nicht a priori als vorrangig gegenüber allenfalls widersprechenden Interessenlagen. Die methodische Erweiterung infolge der tieradäquaten Norminterpretation bedeutet aber, dass nur, aber immerhin, im Hinblick auf Tierrechtsnormen der Grundsatz «*in dubio pro animale*» angewendet werden muss, d.h. die Rechtsanwendungen haben also «im Zweifel zugunsten des Tieres» zu erfolgen<sup>251</sup>.

[106] Bei der tieradäquaten Auslegung handelt es sich nicht um ein ideologisches «wishful thinking» o.Ä. Vielmehr drängt sich eine solche Erweiterung der «regulären» Methodik durch tierrechtliche «Zweifelsfall»-Regelung *de lege lata* auf, notabene aufgrund der Leitsternfunktion einerseits<sup>252</sup> sowie der «Grundsatzartikel Tiere» andererseits<sup>253</sup>.

[107] Die tierrechtliche Interpretation stellt allerdings *kein* «Allheilmittel» dar. Insbesondere wird dadurch nicht entschieden, ob eine konkrete Bestimmung ohne expliziten «Tierbegriff» entweder als *Norm ohne Tierbezug* oder als *indirekte Tierrechtsnorm* qualifiziert werden muss, was sich aufgrund der «regulären» Methodik<sup>254</sup> ergibt. Folglich gelangt die tieradäquate Auslegung ausschliesslich zur Anwendung, wenn als «reguläres» Interpretationsergebnis *bereits feststeht*, dass überhaupt eine *Norm mit Tierbezug* vorliegt.

#### b. Determinierung durch Zoologie

[108] Tierrechtliche Bestimmungen – konkret: direkte Tierrechtsnormen – enthalten im Normentext nicht selten «*Tierbegriffe*» (z.B. «Katzen», «Hunde», «Pferde», «Esel», «Schafe» oder «Schwei-

---

<sup>247</sup> M.E. ist eine tieradäquate Interpretation zwar bei indirekten Tierrechtsnormen, hingegen eben *nicht* bei *Normen ohne Tierbezug* zu berücksichtigen: vgl. dazu hinten V. B. 2. a. bb.

<sup>248</sup> Vgl. dazu vorne V. B. 2. a. aa.

<sup>249</sup> Detailliert: PETER V. KUNZ, Tieradäquate Auslegung als methodische Erweiterung, ZBJV 157 (2021) 327 ff.

<sup>250</sup> Als «Tiereigeninteresse» steht offensichtlich der *Tierschutz* im Vordergrund jeder Interessenabwägung, als Oberinteresse der Tiere; ebenfalls relevant als Tierinteresse erscheint etwa die Tiergesundheit.

<sup>251</sup> Durch diese spezifische tierrechtliche «Zweifelsfall»-Regel sind m.E. in der Rechtsanwendung die *Tierinteressen tendenziell vorrangig* zu berücksichtigen.

<sup>252</sup> Vgl. dazu vorne IV. B. 3.

<sup>253</sup> Vgl. dazu vorne IV. C. 2. b.

<sup>254</sup> Vgl. dazu vorne V. B. 2. a. aa.

ne») <sup>255</sup>. Bei solchen biologischen Begriffen ist von *Zoologie-Verweisungen* in den Rechtssetzungen auszugehen <sup>256</sup>, und zwar als Vermutungen.

[109] Da die Rechtssetzung die Rechtsanwendung determiniert, haben die Gerichte und Behörden für die konkreten Einzelfälle von diesen *normativen zoologischen Begriffen* auszugehen. Dies führt m.E. dazu, dass das zoologische Verständnis auf die Anwendung des Tierrechts «rückwirkt», d.h. die *Zoologie determiniert* schlussendlich die *tierrechtlichen Rechtsanwendungen*, beispielsweise bei der Frage: Was sind Wirbeltiere? <sup>257</sup>.

## VII. Schlussbemerkungen

[110] Die fachliche «Breite» von «Animal Law», sozusagen als *Dach über alle vier Rechtsgebiete* (Privatrecht, öffentliches Recht, Strafrecht sowie Wirtschaftsrecht), setzt – etwas trivialisiert – *juristische Allrounder* voraus, um diesen Rechtsbereich wirklich verstehen (und betreiben) zu können. Insofern handelt es sich bei den «Tierrechtlern», ähnlich wie bei den Wirtschaftsrechtlern, um eigentliche *rechtliche «Mehrkämpfer»*.

[111] M.E. ist zu bedauern, wenn Tierrechtsautoren weniger die Rechtslage als vielmehr ihre eigenen Wunschvorstellungen abhandeln, entsprechende Wünsche (und Hoffnungen) indes als Analysen *de lege lata* darstellen, was leider nicht selten vorkommt <sup>258</sup>. Im Tierrecht muss wissenschaftlich zwischen Wunsch und Wirklichkeit differenziert werden, allfällige Wünsche sollten transparent als Forderungen *de lege ferenda* präsentiert werden <sup>259</sup>.

[112] Eine Grundausbildung zum Tierrecht dient sicherlich einer *Sensibilisierung* für die Rechtssetzung, die in einem primär politischen Umfeld erfolgt. Zusätzlich sollte dadurch ebenfalls eine *Qualitätsverbesserung* der Rechtsanwendung erzielt werden.

[113] Die Einführung des *Fachbereichs «Tierrecht»* an der Universität Bern war nicht gänzlich unbestritten, zumindest anfänglich <sup>260</sup> – ausser bei den Studierenden, die sich stets positiv äusseren. Die Veranstaltung «Tierrecht» hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät im Jahr 2019 zwar einstimmig, wenn auch mit fünf Enthaltungen in den Wahlfachkatalog aufgenommen <sup>261</sup>. Die *tierrechtlichen Entwicklungen* stimmen indes zuversichtlich <sup>262</sup>.

---

<sup>255</sup> Vgl. dazu vorne III. A.

<sup>256</sup> Vgl. dazu vorne V. A. 2. a. bb. aaa.

<sup>257</sup> Das *Tierschutzrecht* – als Beispiel – ist grundsätzlich bloss anwendbar auf «*Wirbeltiere*» (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 TSchG: «Das Gesetz gilt für Wirbeltiere»); welche Tiere zu den «*Wirbeltieren*» zu zählen sind, ergibt sich aus den *zoologischen* Kategorisierungen.

<sup>258</sup> Eine solche «*Methodik*» kann m.E. insbesondere bei *tierschutzrechtlichen* Publikationen festgestellt werden, die insofern – mangels realer Wissenschaftlichkeit – eher «angreifbar» sind und somit ihre Zielsetzungen nicht erreichen (können).

<sup>259</sup> Allfällige «*tieraktivistische Ideologien*» können bzw. dürfen keinen Platz bei Analysen des Tierrechts haben, hingegen durchaus im Rahmen der Rechtspolitik.

<sup>260</sup> Im Protokoll der Fakultätssitzung finden sich fakultäre Voten, wonach die Idee «*verrückt*» und die geplante Tierrechtsvorlesung «*zu exzentrisch*» sei; die ursprüngliche Zurückhaltung in der Fakultät dürfte wohl *ad personam* («*Kannst Du das?*») begründet gewesen und mit der umfassenden Anrechenbarkeit auf alle Schwerpunktprogramme erklärbar sein; es liegt nun am Unterzeichner, in den nächsten Jahren den Sinn und die Qualität dieses Fachbereichs zu «*beweisen*».

<sup>261</sup> Wohl nicht zuletzt angesichts des Interesses an *Nachhaltigkeitsthemen* erfahren die tierrechtlichen Veranstaltungen bei den Studierenden der Rechtswissenschaft in Bern einen erfreulichen Zuspruch.

<sup>262</sup> Der Autor bietet jedes Semester eine tierrechtliche Veranstaltung auf Masterstufe an, nämlich im *Frühlingssemester* das «*Berner Tierrechtsseminar*» sowie im *Herbstsemester* die Vorlesung «*Tierrecht*»; im aktuellen Herbstsemester

---

Prof. Dr. PETER V. KUNZ, Rechtsanwalt, LL.M. ist Ordinarius für Wirtschaftsrecht und für Rechtsvergleichung an der Universität Bern, geschäftsführender Direktor des Instituts für Wirtschaftsrecht ([www.iwr.unibe.ch](http://www.iwr.unibe.ch)) und war langjähriger Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (2015 – 2020). Nebst dem Wirtschaftsrecht forscht, lehrt und publiziert der Autor seit einigen Jahren zusätzlich im *Tierrecht*; ich bedanke mich bei Rechtsanwältin Nadine Zbinden und bei MLaw Miro Witzig, wissenschaftliche Assistenten an meinem Lehrstuhl, für ihre Unterstützung bei diesem Aufsatz, der im *November 2021* abgeschlossen wurde. Prof. KUNZ betreut für Jusletter seit vielen Jahren die Redaktion zum Wirtschaftsrecht.

---

2021 führte ausserdem CHARLOTTE E. BLATTNER, eine ausgewiesene Spezialistin, das Seminar «Rechte für Tiere in Ethik, Politik und im Recht» durch.